

Regierungspräsidium Darmstadt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Mit Zustellungsurkunde

Premium Recycling Service GmbH
Schmickstraße 34-36
60314 Frankfurt am Main

Unser Zeichen:

Ihr Ansprechpartner:

Zimmernummer:

Telefon/ Fax:

E-Mail:

Datum:

IV/F 42.2-100g 16.03-PRS-5-

Herr Rücker

8.6.37

3974 / 5950

stefan.ruecker@rpda.hessen.de

01. Dezember 2015

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: Premium Recycling Service GmbH, Schmickstraße 34-36 in 60314 Frankfurt am Main

Anlage: Anlage zur Behandlung von Bau- und Abbruchabfällen, gemischten gewerblichen Abfällen und Abfällen aus der mechanischen Behandlung (EBS-Anlage), Anlage zur Behandlung von Althölzern, Anlage zum Lagern und Umschlagen von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen, Anlage zur Reparatur von Containern und Betrieb eines dieselbetriebenen Stromerzeugers

Projekt: Änderung der bereits genehmigten Annahme- und Umschlagleistung von bisher 150.000 t/a auf 200.000 t/a, die Änderung und Erweiterung der Behandlungsanlagen zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen und die Erhöhung der behandelten Abfallmengen auf 170.000 t/a, den Entfall der bisher genehmigten Behandlung von Altholz und der Probetrieb mit reduzierten Behandlungsmengen für 1 Jahr (62.000 t/a Behandlung, 30.000 t/a Umschlag)

Ihr Antrag vom 19. Dezember 2013, mit Ergänzungen vom 14. März und 29. April 2014, 13. Juli und 08. Oktober 2015 - eingegangen am 19. Dezember 2013 sowie mit Ihrem Schreiben vom 14. März 2014 und mit Schreiben und E-Mail der S & P Gesellschaft für Entsorgungstechnik mbH vom 29. April 2014, 13. Juli und 08. Oktober 2015, am 18. März und 13. Mai 2014, 13. Juli und 08. Oktober 2015 -

Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid

I. Tenor

Auf Antrag vom 12. Dezember 2013 in der Fassung der Ergänzungen vom 17. Februar und 15. April 2014 sowie 13. Juli und 08. Oktober 2015 wird der

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt a.M.

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefon: 069 / 2714 - 0 (Zentrale)
Telefax: 069 / 2714 - 5950 (allgemein)

Premium Recycling Service GmbH
Schmickstraße 34-36
60314 Frankfurt am Main

- im folgenden Antragstellerin genannt -

nach § 16 Abs. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.2.3.2 - Verfahrensart V -, Nr. 8.11.2.3 - Verfahrensart G [Änderung der Anlage], Nr. 8.12.1.1 - Verfahrensart G [Änderung der Anlage], Nr. 8.12.2 - Verfahrensart V [Änderung der Anlage] und Nr. 8.12.3.2 - Verfahrensart V [Änderung der Anlage] - des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz bei der Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in

Gemarkung: Frankfurt am Main - Bezirk 26
Flur: 415
Flurstück: 4/12
Straße: Schmickstraße 34-36

die Anlage zur Behandlung von Bau- und Abbruchabfällen, gemischten gewerblichen Abfällen und Abfällen aus der mechanischen Behandlung (EBS-Anlage), die Anlage zur Behandlung und Althölzern, die Anlage zum Lagern und Umschlagen von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen, die Anlage zur Reparatur von Containern und den Betrieb eines dieselbetriebenen Stromerzeugers wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt VI. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt:

- zur Änderung der bereits genehmigten Annahme- und Umschlagleistung von bisher 150.000 t/a auf 200.000 t/a
- zur Änderung und Erweiterung der Behandlungsanlagen zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen und die Erhöhung der behandelten Abfallmengen auf 170.000 t/a
- dem Entfall der bisher genehmigten Behandlung von Altholz und
- zum Probebetrieb mit reduzierten Behandlungsmengen für 12 Monate (62.000 t/a Behandlung, 30.000 t/a Umschlag, wobei maximal 10.000 t/a wahrnehmbar staubende Abfälle umgeschlagen werden dürfen).

Die Gesamtkapazität der Abfallentsorgungsanlage wird durch diesen Bescheid auf 200.000 t/a geändert. In der Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen (EBS-Anlage) dürfen dann

170.000 Tonnen nicht gefährliche Abfälle (siehe Abfallgruppen RA 3 und RA 8) pro Jahr behandelt werden und in der Anlage zum Lagern und Umschlagen von Abfällen 30.000 Tonnen nicht gefährliche und gefährliche Abfälle pro Jahr angenommen werden, wobei der Anteil der gefährlichen Abfälle maximal 20.000 Tonnen pro Jahr betragen darf.

Bedingungen

1.

Mit den Bauarbeiten für statisch relevante Bauabschnitte darf erst begonnen werden, wenn ein Prüfenieur für Baustatik die Standsicherheitsnachweise bescheinigt hat und die Nachweise damit Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geworden sind.

2.

Der reguläre Betrieb der Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen mit einer Jahresdurchsatzleistung von 170.000 Tonnen darf erst aufgenommen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Durch Messungen im Probetrieb der EBS 1 wird nachgewiesen, dass die in der Anlage betriebenen Emissionsminderungsmaßnahmen (Absaugung und Wasservernebelungsanlagen) so wirksam sind, dass mit ausreichender Sicherheit angenommen werden kann, dass der in der Immissionsprognose dargestellte Emissionsmassenstrom an Staub auch bei Ausschöpfung der maximalen Behandlungskapazität der Anlage nicht überschritten wird. Dies gilt insbesondere für die Anteile an Schwebstaub (PM 10) und Partikel (PM 2,5).
- Durch Messungen wird nachgewiesen, dass beim maximalen Betrieb der EBS 2 nicht mehr Staub emittiert wird, wie in der 2. Ergänzung der Immissionsprognose des Gutachterbüros IfU GmbH vom 22. August 2013 berechnet wurde. Dies gilt ebenfalls für die Anteile an Schwebstaub (PM 10) und Partikel (PM 2,5).
- Eine Aufnahme des regulären Betriebs für die EBS 1 sowie die Aufnahme des Betriebs der EBS 2 erfordert die schriftliche Zustimmung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt.

3.

Betrieb von Anlagen zur Emissionsminderung von Stäuben:

- Wird beim Betrieb der EBS 1 über die Aufgabe 1 Material aufgegeben, sind alle in den Antragunterlagen beschriebenen Emissionsminderungsmaßnahmen zu betreiben.
- Wird nur Material in der EBS 1 über die Aufgabe 3 aufgegeben, sind mindestens die Luftabsaugung der Halle und die Absaugung des Fingersiebs A 31 sowie die Wasservernebelungsanlagen zu betreiben.
- Beim Betrieb der EBS 2 sind mindestens die Wasservernebelungsanlagen zu betreiben.
- Bei Umschlagvorgängen (Abladen, Aufhalden, Beladen von LKW) von staubenden Abfällen und EBS sind die Wasservernebelungsanlagen in der unmittelbaren Umgebung der Umschlagstelle zu betreiben.
- An den Wandöffnungen der Betriebshalle und im Bereich des Zufahrttors zur Halle sind die zu installierenden Wasservernebelungsanlagen so zu betreiben, dass diese in den gesamten Öffnungsbereichen der Halle wirksam sind.

Auf die Aussetzung der Bedingungen zum Betrieb der Wasservernebelungsanlagen bei der Ermittlung der Effektivität dieser Vernebelungsanlagen durch Messungen gemäß der Nebenbestimmung Nr. 8.6.2.4.1 wird hingewiesen.

Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliche BVT-Merkblätter

Für die hiermit genehmigte Anlage sind maßgeblich die Merkblätter:

1. BVT-Merkblatt "Integrated Pollution Prevention and Control Reference Document on Best Available Techniques for the Waste Treatments Industries, August 2006"
*[Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU) „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ August 2006, mit ausgewählten Kapiteln in deutscher Übersetzung;
<http://www.bvt.umweltbundesamt.de/sevilla/kurzue.htm>]*
2. BVT-Merkblatt "Integrated Pollution Prevention and Control Reference Document on Best Available Techniques on Emissions from Storage, July 2006"
*[Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU) „BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken zur Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter“ Januar 2005, mit ausgewählten Kapiteln in deutscher Übersetzung;
<http://www.bvt.umweltbundesamt.de/sevilla/kurzue.htm>]*

III. Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG keine andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidung ein.

Der Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

IV. Zugehörige Unterlagen

Für diese Genehmigung sind folgende als Anlagen gekennzeichnete Unterlagen, die Bestandteil des Bescheides sind, verbindlich:

Formular 1/1, 1/1.2 und 1/2 nebst der dort aufgeführten Unterlagen (Anlage 1)
(11 Seiten)

Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen (3 Seiten) nebst der dort aufgeführten Unterlagen (Anlage 2)

- Vorbemerkung (2 Seiten)
- Kurzbeschreibung des Vorhabens (2 Seiten)
- Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (1 Seite)
- Standort und Umgebung der Anlage (6 Seiten)
- Übersichtsplan, Topographische Karte, Maßstab 1 : 25.000 (1 Plan)
- Regionaler Flächennutzungsplan 2010, Hauptkarte (1 Plan)
- Regionaler Flächennutzungsplan 2010, Beikarte 1: Vermerke, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen (1 Plan)
- Regionaler Flächennutzungsplan 2010, Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel (1 Plan)
- Regionaler Flächennutzungsplan 2010, Legende (1 Seite)
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Liegenschaftskarte, Maßstab 1 : 1.000 vom 04. November 2011, Antrag: 99591975-1 (1 Plan)
- Gebäudebestandsplan, Grundriss Umschlaghalle, Proj.-Nr.: 17-12, Blattgr.: A1, Maßstab 1 : 250 vom 02. Dezember 2013 (1 Plan)
- Gebäudebestandsplan, Betriebseinheiten, Proj.-Nr.: 17-12, Blattgr.: A1, Maßstab 1 : 250 vom 02. Dezember 2013 (1 Plan)
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung (75 Seiten)
- Formular 6/1, 6/2 und 6/3 (10 Seiten)
- Anlagenübersicht mit Darstellung der neu gegliederten Betriebseinheiten, Proj.-Nr.: 17-12, Blattgr.: A1, Maßstab 1 : 250 vom 02. Dezember 2013 (1 Plan)
- Maschinenaufstellungsplan Gesamtanlage, IST-Zustand, Proj.-Nr.: 17-12, Blattgr.: A1, Maßstab 1 : 200 vom 02. Dezember 2013 (1 Plan)
- Maschinenaufstellungsplan Gesamtanlage, SOLL-Zustand, Proj.-Nr.: 17-12, Blattgr.: A1, Maßstab 1 : 200 vom 02. Dezember 2013 (1 Plan)
- Maschinenaufstellungsplan EBS 1, Grundriss und Schnitte, Proj.-Nr.: 17-12, Blattgr.: A0, Maßstab 1 : 200 vom 02. Dezember 2013 (1 Plan)
- Verfahrensflißbild Gesamtanlage, Proj.-Nr.: 17-12, Blattgr.: A2 vom 02. Dezember 2013 (1 Plan)
- Verfahrensflißbild Gesamtanlage mit Stoffstromnummern, Proj.-Nr.: 17-12, Blattgr.: A1 vom 02. Dezember 2013 (1 Plan)
- Angaben zu Art und Jahresmenge der Einsatzstoffe mit Ein- und Ausgänge sowie Zwischenprodukte (1 Seite)
- Formular 7/1 bis 7/6 (7 Seiten)
- Emissionen, Emissionsquellen und Abgasreinigungseinrichtungen (1 Seite)
- Formular 8/1 und 8/2 (3 Seiten)
- Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung und gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gemäß § 5 Abs. 1, Nr. 3 BImSchG (1 Seite)
- Formular 9/1 und 9/2 (14 Seiten)
- Angaben zum Abwasser (1 Seite)
- Formular 10 (7 Seiten)
- Besondere Anforderungen an Abfallentsorgungsanlagen (1 Seite)
- Formular 11 (1 Seite)
- Abwärmenutzung (1 Seite)
- Auswirkungen Lärm, Staub, Geruch (3 Seiten)
- Formular 13/1 (1 Seite)

- Gutachterliche Stellungnahme zu den Emissionen und Immissionen an Geräuschen in der Nachbarschaft durch die geplante Erweiterung der Aufbereitungsanlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen in der Anlage zum Lagern und Umschlagen von Abfällen der PRS Premium Recycling Service GmbH in Frankfurt, Schmickstraße 34 - 36 der SGS-TÜV Saar GmbH vom 04. September 2013, Auftrag Nr.: 2665078 (70 Seiten, doppel-seitig)
- Immissionsprognose für Staub und Schornsteinhöhenbestimmung an der Recyclinganlage der PRS GmbH Frankfurt am Main der IFU GmbH, Privates Institut für Analytik vom 22. August 2013 (69 Seiten)
- Qualifizierte Prüfung der Übertragbarkeit einer Ausbreitungsklassenstatistik oder einer Ausbreitungsklassenzeitreihe nach TA Luft 2002 auf einen Standort in Frankfurt am Main durch den Deutschen Wetterdienst vom 23. Oktober 2005, EDV-Kennung: 230-63477-10-1104 KU 1 MZ/ 1510 05, im Auftrag der IFU GmbH Privates Institut für Analytik (12 Seiten)
- Ergänzung zur Immissionsprognose für Staub und Schornsteinhöhenbestimmung an der Recyclinganlage der PRS GmbH Frankfurt am Main vom 22. August 2013, Bioaerosole, der IFU GmbH, Privates Institut für Analytik vom 01. Oktober 2013 (4 Seiten)
- Ergänzung zur Immissionsprognose für Staub und Schornsteinhöhenbestimmung an der Recyclinganlage der PRS GmbH Frankfurt am Main vom 22. August 2013, Änderung des Emissionsansatzes, der IFU GmbH, Privates Institut für Analytik vom 06. Dezember 2013 (13 Seiten)
- Angaben zum Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 Störfallverordnung im Betriebsbereich (1 Seite)
- Formular 14/1 und 14/2 (4 Seiten)
- Angaben zum Arbeitsschutz (4 Seiten)
- Formular 15/1 bis 15/3 (4 Seiten)
- Angaben zum Brandschutz (1 Seite)
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (3 Seiten)
- Formular 17/1 (1 Seite)
- Bauvorlagen (2 Seiten)
- BV Schreddergrube der HK & Partners, Telefonnotiz vom 17. Juni 2013, Bau- und Funktionsbeschreibung, Fotodokumentation, Schnitt A-A und Draufsicht (5 Seiten)
- Brandschutznachweis für die Nutzungsänderung einer bestehenden Produktionshalle zu einer Anlage zur Behandlung von Bau- und Abbruchabfällen, gemischten gewerblichen Abfällen und Abfällen aus der mechanischen Behandlung (EBS-Anlage), Anlage zur Behandlung von Bau- und Abbruchabfällen, Anlage zur Behandlung von Althölzer, Anlage zum Lagern und Umschlagen von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen, Anlage zur Reparatur von Containern und Betrieb eines dieselbetriebenen Stromerzeugers der Premium Recycling GmbH, Schmickstraße 34 - 36, 60314 Frankfurt am Main (Textfassung vom 02. Dezember 2013) des Ingenieurbüros für Brandschutz J. Köpsel vom 02. Dezember 2013 (43 Seiten, 1 Plan)
- Umweltverträglichkeitsprüfung (1 Seite)
- Maßnahmen nach der Betriebseinstellung (2 Seiten)

Ihr Schreiben vom 14. März 2014 (Klarstellung und Ergänzung der Antragsunterlagen; 2 Seiten)

(Anlage 3)

Schreiben der S & P Gesellschaft für Entsorgungengineering mbH vom 29. April 2014 (Klarstellung und Ergänzung der Antragsunterlagen; 2 Seiten) (Anlage 4)

E-Mail der S & P Gesellschaft für Entsorgungengineering mbH vom 13. Juli 2015 (Anlage 5)
(Ergänzung zum Brandschutz und zum Probetrieb der EBS-Anlage; 2 Seiten)

- Brandschutznachweis für die Nutzungsänderung einer bestehenden Produktionshalle zu einer Anlage zur Behandlung von Bau- und Abbruchabfällen, gemischten gewerblichen Abfällen und Abfällen aus der mechanischen Behandlung (EBS-Anlage), Anlage zur Behandlung von Bau- und Abbruchabfällen, Anlage zur Behandlung von Althölzern, Anlage zum Lagern und Umschlagen von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen, Anlage zur Reparatur von Containern und Betrieb eines dieselbetriebenen Stromerzeugers der Premium Recycling GmbH, Schmickstraße 34 - 36, 60314 Frankfurt am Main (Ersatz für die Textfassungen vom 02. Dezember 2013 und 12. Dezember 2014) des Ingenieurbüros für Brandschutz J. Köpsel vom 15. Mai 2015 (45 Seiten, 1 Plan)

E-Mail der S & P Gesellschaft für Entsorgungengineering mbH vom 08. Oktober 2015 (Anlage 6)
(Ergänzung zum Brandschutz; 1 Seite)

- Schreiben der S & P Gesellschaft für Entsorgungengineering mbH vom 08. Oktober 2015 (1 Seite)
- Schreiben des Ingenieurbüros für Brandschutz J. Köpsel vom 05. Oktober 2015 zur Nutzungsänderung einer bestehenden Sortierhalle zu einer Aufbereitungsanlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen der Premium Recycling GmbH, Schmickstraße 34 - 36, 60314 Frankfurt am Main (Ergänzung des Brandschutznachweises vom 02. Dezember 2013) (2 Seiten)

V. Inhaltsübersicht

- I. Tenor
- II. Maßgebliche BVT-Merkblätter
- III. Eingeschlossene Genehmigungen
- IV. Zugehörige Unterlagen - Antragsunterlagen
- V. Inhaltsübersicht
- VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG
 1. Allgemeines
 2. Termine
 3. Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen
 4. Bauaufsichtliche Erfordernisse
 5. Brandschutz
 6. Wasserwirtschaftliche Anforderungen
 7. Betrieb der Anlage / abfallrechtliche Anforderungen
 8. Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen
 9. Arbeitsschutz

- 10. Schallimmissionen
- 11. Bauzustandsbesichtigung, Abnahmen, Erstkontrolle

VII. Kostenfestsetzung

VIII. Begründung

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Anhang 1: Hinweise

Anhang 2: Rechts- und Verwaltungsvorschriften

VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen Anlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- und Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt V. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Soweit sich durch nachgereichte Unterlagen Widersprüche zwischen den eingereichten Antragsunterlagen und den nachgereichten Unterlagen bzw. zwischen den nachgereichten Unterlagen ergeben, gelten die Änderungen, die als letztes eingereicht wurden.

1.3

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

1.4

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.5

Bei Widersprüchen zwischen Angaben in früher erteilten Genehmigungen/Erlaubnissen und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides gelten letztere. Dies gilt auch für widersprüchliche Angaben in den Antragsunterlagen und den Angaben in diesem Änderungs- und Ergänzungsbescheid.

1.6

Den Beauftragten der zuständigen Behörde ist zur Aufsicht jederzeit der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Die Beauftragten sind berechtigt, Einblick in die Genehmigungsunterlagen zu nehmen und Untersuchungen an Ort und Stelle durchzuführen.

2. Termine

2.1

Der Termin der Inbetriebnahme der geänderten und ergänzten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 52 BImSchG sowie der Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2) mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn nur ein Teil der beantragten Änderungen umgesetzt wird.

2.2

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird und nicht innerhalb von 2 Jahren danach der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

2.3

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

2.4

Hinweis:

Weitere Termine bzw. Fristen enthalten die Nebenbestimmungen Nr. 3.1, 4.2, 5.3, 5.4, 5.5, 7.3.2, 7.5.2.1, 7.5.2.3, 7.6.4, 8.1.2, 8.2, 8.4.4.6, 8.6.2.1, 8.6.2.2.1, 8.6.2.3.1, 8.6.2.3.2, 8.6.2.4.1, 10.4, 10.5, 10.7 und 11.

3. Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen

3.1

Bei der Beprobung, Einstufung und Entsorgung des bei der Baumaßnahme anfallenden Abfalls sind die Regelungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ in der aktuellen Fassung (zurzeit Stand 15. Mai 2009) zu beachten.

Die vorherige Zustimmung der Abfallbehörde zu dem Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn mit speziellen nutzungsbedingten Schadstoffgehalten (z.B. bedingt durch chemische Industrie) im Bauschutt oder Bodenaushub zu rechnen ist oder solche noch unvorhergesehen auftreten sollten.

3.2

Hinweis:

Das Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ der hessischen Regierungspräsidien kann als Datei von der Internetseite www.rp-darmstadt.de (Startseite → Umwelt & Verbraucher → „Download“) heruntergeladen werden.

4. Bauaufsichtliche Erfordernisse

4.1

Alle vorhandenen Bauteile, die infolge des Umbaus zusätzlich belastet werden, sind vom verantwortlichen Bauleiter auf Beschaffenheit und Tragfähigkeit hin zu überprüfen. Gegebenenfalls sind unbrauchbare Teile zu erneuern oder zu verstärken.

4.2

Mit den Bauarbeiten für statisch relevante Bauabschnitte darf erst begonnen werden, wenn ein Prüfenieur für Baustatik die Standsicherheitsnachweise bescheinigt hat und die Nachweise damit Bestandteil der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 8a BImSchG geworden sind.

5. Brandschutz

5.1

Hinweis:

Unter Punkt 1.5.2 des Brandschutznachweises wird beschrieben, dass aus betrieblichen Gründen ein Verschließen der vorhandenen Öffnungen, die im Punkt 5.3.4 zur Rauchableitung aufgezählt sind, zu einem späteren Zeitpunkt erwogen wird. Falls es zu einer solchen Veränderung kommt, ist der vorliegende Brandschutznachweis nicht mehr anzuwenden, so dass eine brandschutztechnische Neubewertung zwingend erfolgen muss.

5.2

In Ergänzung des Punktes 2.3.2 des Brandschutznachweises sind zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Für das Betriebsgelände wird eine Löschwasserentnahmestelle über einen Sauganschluss nach DIN 14244 aus dem Hafenbecken errichtet. Die Wahl des Standortes erfolgt hierbei in Abstimmung mit der Branddirektion der Stadt Frankfurt am Main. Durch die Antragstellerin sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen, die ein Einfrieren des Sauganschlusses verhindern. An dieser Stelle wird auf die Möglichkeit verwiesen, die Blindkupplung mit einem Ventil (analog PKW-Reifen) auszustatten, so dass im Winterhalbjahr über einen Überdruck im Sauganschluss ein Einfrieren verhindert wird. Auf die Besonderheiten (Kontrolle des Überdrucks, Zugänglichkeit, Beschilderung) ist in der Brandschutzordnung hinzuweisen bzw. sind die entsprechenden Verantwortlichkeiten zu fixieren. Der Sauganschluss ist im Feuerwehrplan für das betrachtete Objekt sowie das Nachbarobjekt (Nestler-Halle) darzustellen.

5.3

Unter Punkt 3.7.3 wird ausgesagt, dass nach einer „augenscheinlichen Prüfung“ die Brandwand zur Nachbarhalle aus Stahlbeton errichtet sei und die erkennbaren Mängel (nicht verschlossene Öffnungen) abgestellt seien. Aus brandschutztechnischer Sicht ist ein Nachweis erforderlich, aus dem hervorgeht, dass diese Wand vollinhaltlich die unter Punkt 5.8 beschriebenen Anforderungen der Muster-Industriebaurichtlinie erfüllt.

Durch die Anlagenbetreiberin (Bauherrin) ist daher vor der Inbetriebnahme der geänderten EBS-Anlage der Nachweis vorzulegen, dass es sich bei der Wand zwischen dem betrachteten Betriebsgelände sowie dem sich in östlicher Richtung anschließenden Betriebsgelände (Nestler-Halle) um eine Brandwand handelt.

5.4

Unter Punkt 1.3.1.7 wird zum Ausdruck gebracht, dass der vorhandene Verwaltungstrakt nicht betrachtet wird, da es sich um einen separaten Brandabschnitt handeln würde. Dies setzt voraus, dass alle Öffnungen in dieser Wand mindestens feuerbeständig geschlossen sind und nicht wie in Punkt 1.3.1.5 dargestellt über eine T 30-Tür zur Halle verfügt.

Die oben genannte Tür befindet sich in einer Brandwand. Somit ist die Tür gemäß § 27 Abs. 8 der Hessischen Bauordnung (HBO) als feuerbeständige und dichtschießende Tür auszuführen. Der Austausch der Tür hat durch die Anlagenbetreiberin (Bauherrin) zu erfolgen. Vor der Inbetriebnahme der geänderten EBS-Anlage sind die Zulassung der Tür und der Nachweis des zulassungskonformen Einbaus vorzulegen.

5.5

Die risikogerechte Einstufung der unter Punkt 5.4.4 beschriebenen automatischen Feuerlöschanlage ist von einem bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen für Löschanlagen vorzunehmen. Die Ausführungsplanung ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Die Sprinklerzentrale ist in einem feuerbeständig abgetrennten Raum (F 90-A) einzubauen. Eine ausreichende Be- und Entlüftung sowie Beheizung des Raums ist vorzusehen. Der Raum ist in den Sprinklerschutz einzubeziehen. Es ist ein im Brandfall ungehinderter Zugang, möglichst von außen, zur Sprinklerzentrale zu schaffen, der durch Hinweisschilder nach DIN 4066-2 dauerhaft und deutlich sichtbar zu kennzeichnen ist. Die Sprinklergruppen sind als eigene Linien an die vorhandene Brandmeldeanlage der Liegenschaft anzuschließen. Die Technischen Anschaltbedingungen der Stadt Frankfurt am Main sind hierbei zu berücksichtigen. Die Feuerwehrlaufkarten und das Übersichtslageplantageboard sowie das Feuerwehrbedienfeld sind an die geänderten Gegebenheiten anzupassen. Nach erfolgter Abnahme der Anlage auf der Grundlage der Technischen Prüfverordnung durch einen bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen erfolgt eine Überprüfung der BMA und Löschanlage durch das Sachgebiet I 62.3 - Elektrotechnischer Brandschutz - der Branddirektion der Stadt Frankfurt am Main. Für eine rechtzeitige Terminabstimmung ist durch den Betreiber zu sorgen.

5.6

Wegen der Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, wie im Kapitel 3.13.3 beschrieben, sind die Vorgaben der TRGS 510 zu berücksichtigen und einzuhalten.

5.7

Für den unter Punkt 3.13.3 beschriebenen Dieseltank (5.000 Liter) gelten über die Festlegungen in diesem Konzept hinaus die Vorgaben des Brandschutznachweises vom 14. März 2011 von Brandschutzingenieur Herrn Köpsel.

5.8

Die Technischen Betriebsräume sind an ihren Zugängen eindeutig zu kennzeichnen. Elektrische Schalteinrichtungen und Verteilungen sind mit dem Gefahrensymbol für elektrische Energie zu kennzeichnen und gegen unbeabsichtigte Berührung zu schützen.

5.9

Die unter Punkt 5.4.2.2 erwähnten Wandhydranten müssen bei einer Wasserdurchflussöffnung von 12mm Durchmesser (C-Strahlrohr ohne Mundstück) und einem Mindestdruck von 4,5 bar eine Wasserdurchflussmenge von mindestens 200 l/min liefern. Die Wandhydranten müssen derart innerhalb der Halle verteilt sein, dass jede Stelle der Halle mit einem löschwirksamen Strahl erreicht werden kann. Hierzu sind die Wandhydrantenkästen mit 52mm (C-) Festkupplungen und Absperrventilen nach DIN 14461 - 3 für den Anschluss von Feuerwehrschläuchen sowie mit C/D Übergangsstücken mit ausreichend langen formbeständigen Druckschläuchen nach DIN EN 694 und mit absperrbaren Strahlrohren nach DIN 671-1 auszustatten. Die Wirksamkeit, Betriebsbereitschaft und Übereinstimmung der Wandhydrantenanlage mit dem zu genehmigenden Konzept ist durch einen bauaufsichtlich zugelassenen Sachverständigen auf der Grundlage der Verordnung über die Prüfung Technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (TPrüfVO) nachzuweisen.

5.10

Die unter Punkt 6.3 beschriebenen Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sind der Branddirektion der Stadt Frankfurt am Main in einfacher Druckversion zur Unterschrift und anschließenden Hinterlegung an der FIZ im Objekt sowie auf CD-ROM im Format pdf zum Verbleib bei der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Einzelheiten hierzu sind mit der Branddirektion der Stadt Frankfurt am Main abzustimmen.

5.11

Die unter Punkt 6.1 beschriebene Brandschutzordnung nach DIN 14096 ist mit der Branddirektion abzustimmen und dieser in Kopie zur Verfügung zu stellen. Die Brandschutzordnung ist durch den Betreiber (Brandschutzbeauftragter) laufend fortzuschreiben und den aktuellen Verhältnissen anzupassen. Der Brandschutzbeauftragte muss über die erforderliche Qualifikation gemäß vfdb-Richtlinie 12-09/01 verfügen. Der Nachweis hierüber ist der Branddirektion der Stadt Frankfurt am Main vorzulegen.

5.12

Die Standorte der Löschgeräte (Feuerlöscher und Wandhydranten) sind dauerhaft durch lang nachleuchtende Piktogramme nach DIN 4844 zu kennzeichnen. Bei der Anbringung sind die üblichen Höhen von Lagergut u.ä. innerhalb der Halle zu beachten.

6. Wasserwirtschaftliche Anforderungen

6.1

Innerhalb des vorhandenen Hallenbodens muss eine Grube zur Aufstellung von Unterflurbändern und zur Aufstellung von Aggregaten hergestellt und mediendicht gegen wassergefährdende Stoffe befestigt werden. Hier ist an Stelle von WU-Beton **FD**(flüssigkeitsdichter)-Beton vorzusehen. Eine Beschichtung mit einem WHG-zugelassenen System von WU-Beton ist alternativ zulässig.

6.2

Abwasserüberwachung

Beim Einleiten von Abwasser in die öffentliche Kanalisation sind die in der Entwässerungssatzung der Stadt Frankfurt am Main unter § 10 angeführten Benutzungsbeschränkungen zu beachten und die Grenzwerte einzuhalten.

6.3

Mainwasserentnahme

Hinweis:

Die Wasserentnahme für die Löschwasserversorgung selbst ist nach § 8 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erlaubnisfrei. Dies gilt auch, wenn dafür eine bereits bestehende Entnahmeeinrichtung mit genutzt wird. Wenn allerdings eine neue Entnahmestelle im Hafenbecken errichtet werden soll, ist dafür eine Genehmigung nach § 22 Hessisches Wassergesetz (HWG) erforderlich (Errichtung einer baulichen Anlage in Gewässern). Zuständig hierfür ist das Umweltamt, Untere Wasserbehörde, der Stadt Frankfurt am Main.

7. Betrieb der Anlage / abfallrechtliche Anforderungen

7.1

Information und Dokumentation

7.1.1

Die gemäß den Nebenbestimmungen III. Nr. 8.1.1 bis 8.1.3 des Genehmigungsbescheides vom 07. April 2006, Az.: IV/F 42.2-100g 16.03-PRS-, zu erstellende Dokumentation (Betriebsordnung, Betriebshandbuch, Betriebstagebuch) ist entsprechend zu überarbeiten und anzupassen.

7.1.2

Die Annahme und Entsorgung der in der Nebenbestimmung Nr. 8.2.1 aufgeführten Abfälle ist in der Jahresübersicht, die gemäß der Nebenbestimmung III. Nr. 8.1.7 des Genehmigungsbescheides vom 07. April 2006, Az.: IV/F 42.2-100g 16.03-PRS-, zu erstellen und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, vorzulegen ist, zu dokumentieren.

7.1.3

Meldung von besonderen Vorkommnissen

Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, insbesondere einen Stillstand der Anlage und/oder eine Überfüllung der Lagerflächen bewirken, sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, unverzüglich zu melden.

7.2

Anlagen-Input

7.2.1

In der Anlage dürfen folgende Abfallarten angenommen, gelagert, behandelt (zerkleinert und gesiebt) und umgeschlagen werden:

- a) Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen (gegliedert nach Abfallgruppen im Hinblick auf den Anlagendurchsatz):

Eisen und Metalle sowie NE-Metalle:

Abfallbezeichnung:

Abfallschlüssel:

Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15* fallen	06 03 16
Eisenfeil- und -drehspäne	12 01 01
Eisenstaub und -teile	12 01 02
NE-Metallfeil- und -drehspäne	12 01 03
NE-Metallstaub und -teilchen	12 01 04
Schweißabfälle	12 01 13
Verpackungen aus Metall	15 01 04
Eisenmetalle	16 01 17
Nichteisenmetalle	16 01 18
andere Batterien und Akkumulatoren	16 06 05
Kupfer, Bronze, Messing	17 04 01
Aluminium	17 04 02
Blei	17 04 03
Zink	17 04 04
Eisen und Stahl	17 04 05
Zinn	17 04 06
gemischte Metalle	17 04 07
Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10* fallen	17 04 11
Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	19 01 02
Eisen- und Stahlabfälle	19 10 01
NE-Metall-Abfälle	19 10 02
Eisenmetalle	19 12 02
Nichteisenmetalle	19 12 03
Metalle	20 01 40

Strahlsande, Schlacken, Gießformen, feste Abfälle aus der Erstfiltration und gebrauchte

Aktivkohlen:

Abfallbezeichnung:

Abfallschlüssel:

Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 10 04* fällt	10 01 01
--	----------

<u>Abfallbezeichnung:</u>	<u>Abfallschlüssel:</u>
Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07* fallen	10 09 08
Ofenschlacke	10 10 03
Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05* fallen	10 10 06
Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07* fallen	10 10 08
Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen	12 01 17
feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	19 09 01
gebrauchte Aktivkohlen	19 09 04

gemischte (gewerbliche) Siedlungsabfälle, gemischte Bau- und Abbruchabfälle, Kunststoffe, Verbundverpackungen, gemischte Materialien, Textilien, Papier, Pappe und Kartonen:

<u>Abfallbezeichnung:</u>	<u>Abfallschlüssel:</u>
Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	02 01 03
Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	02 01 04
mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappeabfällen	03 03 07
Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	03 03 08
Abfälle aus Verbundmaterialien	04 02 09
Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	04 02 21
Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	04 02 22
Kunststoffabfälle	07 02 13
Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17* fallen	08 03 18
Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	09 01 07
Verpackungen aus Papier und Pappe	15 01 01
Verpackungen aus Kunststoff	15 01 02
Verbundverpackungen	15 01 05
gemischte Verpackungen	15 01 06
Verpackungen aus Textilien	15 01 09
Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	15 02 03
Altreifen	16 01 03
Kunststoffe	16 01 19
Kunststoffe	17 02 03
gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	17 09 04
Papier und Pappe	19 12 01
Kunststoff und Gummi	19 12 04
Textilien	19 12 08
Papier und Pappe	20 01 01
Kunststoffe	20 01 39
gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01
Sperrmüll	20 03 07

Althölzer:

<u>Abfallbezeichnung:</u>	<u>Abfallschlüssel:</u>
Abfälle aus der Forstwirtschaft	02 01 07

<u>Abfallbezeichnung:</u>	<u>Abfallschlüssel:</u>
Rinden- und Korkabfälle	03 01 01
Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	03 01 05
Rinden- und Holzabfälle	03 03 01
Verpackungen aus Holz	15 01 03
Holz	17 02 01
Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06* fällt	19 12 07
Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt	20 01 38
Sperrmüll (enthaltene Holzfraktion)	20 03 07

Elektronische Geräte:

<u>Abfallbezeichnung:</u>	<u>Abfallschlüssel:</u>
Einwegkameras ohne Batterien	09 01 10
Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11* fallen	09 01 12
gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09* bis 16 02 13* fallen	16 02 14
aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme der- jenigen, die unter 16 02 15* fallen	16 02 16
gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme der- jenigen, die unter 20 01 21*, 20 01 23* und 20 01 35* fallen	20 01 36

Sieb- und Rechengut sowie biologisch abbaubare Abfälle:

<u>Abfallbezeichnung:</u>	<u>Abfallschlüssel:</u>
Sieb- und Rechenrückstände	19 08 01
Sandfangrückstände	19 08 02
biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01

Unter dem Abfallschlüssel 20 02 01 (biologisch abbaubare Abfälle) dürfen der Anlage ausschließlich Grün- und Strauchschnitt, Wurzelwerk, Stammholz und Tannenbäume zugeführt werden. Sonstige biologisch abbaubare Abfälle, wie z.B. Rasenschnitt, der unter diesen Abfallschlüssel fällt, aber auch Speiseabfälle, Küchen- und Kantinenabfälle, Schlämme aus betriebseigenen Abwasserbehandlungen, für den Verzehr oder die Verarbeitung ungeeignete Stoffe und Marktabfälle, dürfen nicht angenommen werden.

Beton, Ziegel, Keramik, Baustoffe auf Gipsbasis, Asphalt, Glas, Isoliermaterial, Straßenkehrriecht und sonstige mineralische Abfälle:

<u>Abfallbezeichnung:</u>	<u>Abfallschlüssel:</u>
Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	01 04 08
Abfälle von Sand und Ton	01 04 09
Bitumen	05 01 17
Glasfaserabfälle	10 11 03
Glasabfall mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 11* fallen	10 11 12
verworfenen Formen	10 12 06
Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	10 12 08
Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* und 10 13 10* fallen	10 13 11
Verpackungen aus Glas	15 01 07

<u>Abfallbezeichnung:</u>	<u>Abfallschlüssel:</u>
Glas	16 01 20
Beton	17 01 01
Fliesen, Ziegel und Keramik	17 01 03
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen	17 01 07
Glas	17 02 02
Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	17 03 02
Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	17 05 04
Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt	17 05 06
Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt	17 05 08
Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt	17 06 04
Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen	17 08 02
Glas	19 12 05
Mineralien (z.B. Sand, Steine)	19 12 09
feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01* fallen	19 13 02
Boden und Steine	20 02 02
Straßenkehrriecht	20 03 03

Abfälle und Brennstoffe aus der mechanischen Behandlung sowie nicht kompostierbare Fraktionen:

<u>Abfallbezeichnung:</u>	<u>Abfallschlüssel:</u>
Kunststoffspäne und -drehspäne	12 01 05
brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08* und 19 02 09* fallen	19 02 10
nicht kompostierbare Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	19 05 01
brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	19 12 10
sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	19 12 12

b) Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen Abfällen:

<u>Abfallbezeichnung:</u>	<u>Abfallschlüssel:</u>
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 01 10*
gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	16 02 11*
gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09* bis 16 02 12* fallen	16 02 13*
Bleibatterien	16 06 01*
Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 02 04*
kohlenteerhaltige Bitumengemische	17 03 01*
Kohlenteer und teerhaltige Produkte	17 03 03*

<u>Abfallbezeichnung:</u>	<u>Abfallschlüssel:</u>
anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	17 06 03*
asbesthaltige Baustoffe	17 06 05*
sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	17 09 03*
Holz, das gefährliche Stoffe enthält	19 12 06*
gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	20 01 23*
gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21* und 20 01 23* fallen	20 01 35*
Holz, das gefährliche Stoffe enthält	20 01 37*

Unter dem Abfallschlüssel 17 09 03* [sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten] dürfen der Anlage ausschließlich Abfälle zugeführt werden, die nach den Vorgaben der Nebenbestimmung Nr. 7.2.2 entstanden bzw. im Einzelfall angeliefert wurden.

c) Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen:

<u>Abfallbezeichnung:</u>	<u>Abfallschlüssel:</u>
Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	02 01 03
Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	02 01 04
mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappeabfällen	03 03 07
Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	03 03 08
Abfälle aus Verbundmaterialien	04 02 09
Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	04 02 21
Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	04 02 22
Kunststoffabfälle	07 02 13
Kunststoffspäne und -drehspäne	12 01 05
Verpackungen aus Papier und Pappe	15 01 01
Verpackungen aus Kunststoff	15 01 02
Verbundverpackungen	15 01 05
gemischte Verpackungen	15 01 06
Verpackungen aus Textilien	15 01 09
Altreifen	16 01 03
Kunststoffe	16 01 19
Kunststoffe	17 02 03
gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	17 09 04
brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08* und 19 02 09* fallen	19 02 10
nicht kompostierbare Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	19 05 01
Papier und Pappe	19 12 01
Kunststoff und Gummi	19 12 04
Textilien	19 12 08
brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	19 12 10

<u>Abfallbezeichnung:</u>	<u>Abfallschlüssel:</u>
sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen ¹	19 12 12
Papier und Pappe	20 01 01
Kunststoffe	20 01 39
gemischte Siedlungsabfälle ²	20 03 01
Sperrmüll	20 03 07

- ¹ Unter dem Abfallschlüssel 19 12 12 [sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen] dürfen der Anlage keine Sortierfraktionen aus DSD- und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen zugeführt werden.
- ² Unter dem Abfallschlüssel 20 03 01 (gemischte Siedlungsabfälle) dürfen der Anlage ausschließlich hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, die hauptsächlich aus stofflich verwertbaren Materialien wie Pappe, Papier, Kartonagen, Kunststoffe und Kunststofffolien, Metallen (Eisen und NE-Metalle), Glas sowie Styropor - aber nicht ausschließlich aus Verpackungen - bestehen und keine relevanten Organikanteile enthalten, zugeführt werden. Sonstige Abfälle, die unter diesen Abfallschlüssel fallen, dürfen nicht angenommen werden.

Die gefährlichen Abfälle sind nach dem Abfallschlüssel mit einem * gekennzeichnet.

7.2.2

Nach § 8 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) gilt für Bau- und Abbruchabfälle, dass gefährliche Abfälle im Sinne der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis von anderen Abfällen jeweils getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen sind.

Ein Abfallgemisch mit dem Abfallschlüssel 17 09 03* [sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten] liegt nur vor, wenn

- => eine Trennung zweier oder mehrerer Bauabfallfraktionen, wobei mindestens eine gefährliche Stoffe enthält, aufgrund gemeinsamen Einbaues nur durch unverhältnismäßigen Aufwand möglich wäre bzw. vor Ort auf der Baustelle die dafür notwendigen Gerätschaften fehlen und damit eine gemeinsame Entsorgung erfolgen muss, oder
- => im Einzelfall ein nicht ordnungsgemäß getrenntes Gemisch von Bau- und Abbruchabfällen, in dem gefährliche Stoffe enthalten sind, von einer Baustelle in ihre Entsorgungsanlage angeliefert wird.

7.2.3

Folgende gängige Altholzsortimente dürfen der Anlage zum Lagern und Umschlagen von nicht gefährlichen Althölzern zugeführt werden:

Gängige Altholzsortimente		Zuordnung- Im Regel- fall	Abfall- schlüssel	
Holzabfälle aus der Holzbe- und -verarbeitung	Verschnitt, Abschnitte, Späne von naturbelassenem Vollholz	A I	03 01 05	
	Verschnitt, Abschnitte, Späne von Holzwerkstoffen und sonstigem behandeltem Holz (ohne schädliche Verunreinigungen)	A II	03 01 05	
Verpackungen	Paletten	Paletten aus Vollholz, wie z.B.: Europaletten, Industriepaletten aus Vollholz	A I	15 01 03
		Paletten aus Holzwerkstoffen	A II	15 01 03
		Sonstige Paletten, mit Verbundmaterialien	A III	15 01 03
	Transportkisten, Verschlüge aus Vollholz	A I	15 01 03	
	Transportkisten aus Holzwerkstoffen	A II	15 01 03	
	Obst-, Gemüse und Zierpflanzenkisten sowie ähnliche Kisten aus Vollholz	A I	15 01 03	
	Kabeltrommeln aus Vollholz (Herstellung nach 1989)	A I	15 01 03	
	Altholz aus dem Baubereich	Baustellensortimente	naturbelassenes Vollholz	A I
Holzwerkstoffe, Schalhälzer, behandeltes Vollholz (ohne schädliche Verunreinigungen)			A II	17 02 01
Altholz aus dem Abbruch und Rückbau		Dielen, Fehlböden, Bretterschalungen aus dem Innenausbau (ohne schädliche Verunreinigungen)	A II	17 02 01
		Türblätter und Zargen von Innentüren (ohne schädliche Verunreinigungen)	A II	17 02 01
		Profilblätter für die Raumausstattung, Deckenpaneele, Zierbalken usw. (ohne schädliche Verunreinigungen)	A II	17 02 01
		Bauspanplatten	A II	17 02 01
Möbel		Möbel, naturbelassenes Vollholz	A I	20 01 38
	Möbel, ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung	A II	20 01 38	

Gängige Altholzsortimente		Zuordnung- Im Regel- fall	Abfall- schlüssel
Möbel	Möbel, mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung	A III	20 01 38
Altholz aus dem Sperrmüll (Mischsortiment)		A III	20 03 07

Die Sortimentsliste berücksichtigt nicht die Abfallfraktionen Abfälle aus der Forstwirtschaft (Abfallschlüssel 02 01 07), Rinden- und Korkabfälle (Abfallschlüssel 03 01 01), Rinden- und Holzabfälle (Abfallschlüssel 03 03 01) und Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06* fällt (Abfallschlüssel 19 12 07), die ebenfalls in der Anlage gelagert und umgeschlagen werden dürfen. Die Zuordnung dieser Abfallfraktionen hat so weit möglich entsprechend den in diesen Abfallfraktionen enthaltenen Althölzern nach der o.g. Sortimentsliste zu erfolgen.

7.2.4

Die Einstufung von Abfällen erfolgt auf der Grundlage der „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ (AVV) vom 10. Dezember 2001.

Zur Bezeichnung sind die Abfälle den im Abfallverzeichnis (Anlage der AVV) mit einem sechsstelligen Abfallschlüssel gekennzeichneten Abfallarten zuzuordnen.

Bei den im Abfallverzeichnis mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten handelt es sich um gefährliche Abfälle. Besteht ein Verdacht hinsichtlich der Gefährlichkeitsmerkmale nach § 3 Abs. 2 AVV, ist direkt der treffende und mit einem Sternchen versehene Abfallschlüssel zu vergeben. Andernfalls sind entsprechende Untersuchungen erforderlich.

Ausgewählte Parameter und Sonderfälle

Beispielhaft und ergänzend zu den in § 3 Abs. 2 der AVV genannten Merkmalen gelten Abfälle als gefährlich bei folgenden Schadstoffkonzentrationen (nicht abschließende Aufzählung):

- **PCB- Gehalt** ≥ 50 mg/kg (Summe der 6 Kongeneren nach Ballschmitter gemäß DIN 51527 multipliziert mit 5).
- **PAK- Konzentration** (Summe der 16 PAK nach EPA) ≥ 400 mg/kg oder/und Benzo(a)pyren ≥ 50 mg/kg.
- **BTX:** Benzol - Konzentration ≥ 1000 mg/kg (Benzol ist der einzige Bestandteil mit krebserzeugender Eigenschaft. Alle übrigen Verbindungen sind als gesundheitsschädlich, reizend oder umweltgefährlich eingestuft und haben daher entsprechend höhere Konzentrationsgrenzen. Bei der Bewertung des Untersuchungsparameters BTX ist deshalb in erster Linie auf den Benzolgehalt abzustellen).
- **LHKW:** Konzentration diverser Einzelstoffe wie z.B. 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethylen, Kohlenstofftetrachlorid (Tetrachlormethan), 1,2-Dichlorethan, Brommethan, 1,2-Dibromethan, 1,1,2,2-Tetrabromethan, 1,1-Dichlor-1-fluorethan, 1,2-Dibrom-3-chlorpropan, 1,1,2,2-Tetrachlorethan, 3-Chlorpropen ≥ 1000 mg/kg (im konkreten Fall bitte Rücksprache mit der Fachbehörde halten).
- **Schwermetallgehalte:** Die im Bauabfall enthaltenen Schwermetalle liegen meistens als Verbindung vor, werden aber als Element bestimmt. Bei Überschreitung der folgenden

Schwermetallgehalte handelt es sich um gefährliche Abfälle. Hiervon abweichende Abfalleinstufungen sind mit der zuständigen Abfallbehörde abzustimmen:

- Arsen, Cadmium, Chrom VI, Nickel, Quecksilber oder Thallium jew. $\geq 0,1$ Gew.%
- Blei, Kupfer oder Selen jew. $\geq 0,25$ Gew.%
- Cobalt $\geq 1,0$ Gew.%
- Antimon $\geq 2,5$ Gew.%

Hinweis: Die Bestimmungen von § 3 Abs. 2 AVV gelten nicht für reine Metalllegierungen, sofern diese nicht durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

Ergänzend dürfen folgende Werte im Anlagen-Input für Boden und Bauschutt nicht überschritten werden:

- Zuordnungskriterien nach Deponieklasse II der DepV - Anhang 3 (entspricht LAGA- Zuordnungswert Z4),
- Kohlenwasserstoffe: 5.000 mg/kg TS,
- Σ PAK (nach EPA) im Feststoff: 150 mg/kg TS,
- BTEX: 25 mg/kg TS.

Abfälle mit dem Abfallschlüssel

17 01 06* (Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten) oder

17 05 03* (Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten),

die nach diesen Regelungen als gefährlicher Abfall einzustufen sind, dürfen in der Anlage **nicht** angenommen werden.

Dies betrifft nicht Bauschutt oder Boden, dem allein aufgrund der geplanten Entsorgung in einer außerhessischen Entsorgungsanlage und den dort geltenden anderen Einstufungskriterien der Abfallschlüssel 17 01 06* oder 17 05 03* zugeordnet wird. Entsprechendes gilt für Inputmaterial von außerhessischen Anfallstellen.

7.2.5

Zugelassene Abfälle (siehe Nebenbestimmungen Nr. 7.2.1), die einer Überlassungspflicht zugunsten eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers unterliegen, dürfen nur aufgrund und nach Maßgabe einer vorherigen Beauftragung der Betreiberin durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angenommen werden.

7.2.6

In der Umschlaganlage dürfen maximal 1.500 Tonnen Eisen und Metalle sowie NE-Metalle, 1.500 Tonnen Strahlsande, Schlacken, Gießformen, feste Abfällen aus der Erstfiltration und gebrauchte Aktivkohlen, 3.000 Tonnen gemischte (gewerbliche) Siedlungsabfälle, gemischte Bau- und Abbruchabfälle, Kunststoffe, Verbundverpackungen, gemischte Materialien, Textilien, Papier, Pappe und Kartonagen, 1.000 Tonnen Althölzer, 2.000 Tonnen elektronische Geräte, 1.000 Tonnen Sieb- und Rechengut sowie biologisch abbaubare Abfälle, 1.000 Tonnen Beton, Ziegel, Keramik, Baustoffe auf Gipsbasis, Asphalt, Glas, Isoliermaterial, Straßenkehricht

und sonstige mineralische Abfälle, 3.000 Tonnen Abfälle und Brennstoffe aus der mechanischen Behandlung sowie nicht kompostierbare Fraktionen sowie 20.000 Tonnen gefährliche Abfälle (bestehend aus gefährlichen Verpackungen, Bleibatterien, elektronischen Geräten mit gefährlichen Bauteilen, Geräten die FCKW enthalten, gefährliches Isoliermaterial, kohlenteeerhaltigen Bitumengemischen, Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, asbesthaltigen Baustoffen, gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen und gefährlichen Althölzern) pro Jahr umgeschlagen werden. Insgesamt dürfen in der Anlage jedoch nur 30.000 Tonnen Abfälle pro Jahr umgeschlagen werden.

Ergänzend dürfen in der Lageranlage maximal 25 Tonnen Eisen und Metalle sowie NE-Metalle, 25 Tonnen Strahlsande, Schlacken, Gießformen, feste Abfälle aus der Erstfiltration und gebrauchte Aktivkohle, 1.271 Tonnen gemischte (gewerbliche) Siedlungsabfälle, gemischte Bau- und Abbruchabfälle, Kunststoffe, Verbundverpackungen, gemischte Materialien, Textilien, Papier, Pappe und Kartonagen, 25 Tonnen Althölzer, 25 Tonnen elektronische Geräte, 25 Tonnen Sieb- und Rechengut sowie biologisch abbaubare Abfälle, 1.271 Tonnen Abfälle und Brennstoffe aus der mechanischen Behandlung sowie nicht kompostierbare Fraktionen und 150 Tonnen gefährliche Abfälle (gefährliche Verpackungen, Bleibatterien, elektronische Geräte mit gefährlichen Bauteilen, Geräte, die FCKW enthalten, gefährliches Isoliermaterial, kohlenteeerhaltige Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte, asbesthaltige Baustoffe, gefährliche Bau- und Abbruchabfälle und gefährliche Althölzer) gelagert werden, wobei die Gesamtlagermenge der Anlage auf maximal 1.271 Tonnen Abfälle (nicht gefährliche und gefährliche Abfälle) begrenzt ist. Ferner dürfen in der Lageranlage insgesamt 21.000 Tonnen Abfälle pro Jahr gelagert werden.

In der Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen dürfen maximal 170.000 Tonnen Abfälle [bestehend aus 140.000 Tonnen gemischten (gewerblichen) Siedlungsabfällen, gemischten Bau- und Abbruchabfällen, Kunststoffen, Verbundverpackungen, gemischten Materialien, Textilien, Papier, Pappe und Kartonagen sowie 30.000 Tonnen Abfällen und Brennstoffen aus der mechanischen Behandlung sowie nicht kompostierbaren Fraktionen] pro Jahr behandelt werden.

Der Input der Gesamtanlage darf somit insgesamt 200.000 Tonnen Abfälle - einschließlich der gefährlichen Abfälle (bestehend aus gefährlichen Verpackungen, Bleibatterien, elektronischen Geräten mit gefährlichen Bauteilen, Geräten, die FCKW enthalten, gefährliches Isoliermaterial, kohlenteeerhaltigen Bitumengemischen, Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, asbesthaltigen Baustoffen, gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen und gefährlichen Althölzern) von maximal 20.000 Tonnen - pro Jahr nicht überschreiten.

7.2.7

Ein Sortieren von Abfällen, z.B. Auslesen von Störstoffen bzw. Fehlwürfen, ist ausschließlich im nicht genehmigungsbedürftigen Rahmen zulässig. Es ist sicherzustellen, dass die Mengenschwellen für Eisen- und Nichteisenschrotte nach Nr. 8.12.3.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige

Anlagen - 4. BImSchV) sicher und auf Dauer unterschritten werden.

Die Einhaltung der o.g. Mengenschwellen ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen in geeigneter Form (Betriebstagebuch; siehe Nebenbestimmung Nr. 7.1.1) nachzuweisen.

7.3

Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

7.3.1

Die Bilanzierung und die Mengenschwellenermittlung unter Berücksichtigung der Additionsregeln nach der Störfall-Verordnung hat mittels einer speziellen Lagerverwaltungs-Software zu erfolgen. Diese ist mit einer Überwachungsfunktion auszustatten, die automatisch bei Erreichen eines Mengenschwellenanteils von 85 Prozent alarmiert und zu einem organisatorischen Stopp der Abfalleinlagerung führt. Seitens der Betreiberin ist dann zu prüfen, ob die Annahme im Zwischenlager noch möglich ist oder ob zuerst eine Entsorgung von zwischengelagerten Störfallstoffen zu erfolgen hat [siehe Schreiben der S & P Gesellschaft für Entsorgungstechnik mbH vom 29. April 2014 zur Störfall-Verordnung (Abschnitt 6) und die dazugehörigen Antragsunterlagen (Tabelle 6.2.3, Seite 8 und Formular 14/1)].

Damit ist sicherzustellen, dass die vorhandene Menge an Störfallstoffen stets die Mengenschwelle der Spalte 4 im Anhang I der 12. BImSchV unterschreitet und die Störfall-Verordnung für die Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen Abfällen keine Anwendung findet (siehe hierzu auch Nebenbestimmung Nr. 8.4.3.3).

7.3.2

Die Daten der tagesaktuellen Lagerlisten von Störfallstoffmengen und die Angabe des Mengenschwellenanteils für die Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen Abfällen sind der zuständigen Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2) vierteljährlich für das abgelaufene Quartal für die ersten drei Betriebsjahre vorzulegen. Anschließend kann der Zeitraum zur Vorlage der Unterlagen verlängert werden, sofern es zu keinen Beanstandungen gekommen ist. Ansonsten gilt die bestehende Regelung fort.

7.3.3

Sollte eine Überschreitung des in der Nebenbestimmung Nr. 7.3.1 genannten Mengenschwellenanteils von 85 Prozent festgestellt werden, so ist dies der zuständigen Abfallbehörde unverzüglich zu melden.

7.4

Annahmekontrolle

Die Nebenbestimmungen III. Nr. 8.3 ff. - Annahmekontrolle - des Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheides vom 30. Mai 2011, Az.: IV/F 42.2 - 100g 16.03 - PRS - 3 -, gelten auch für die mit diesem Bescheid genehmigte Änderung der Anlage.

7.5

Entsorgung der Abfälle

7.5.1

Die Nebenbestimmungen III. Nr. 8.4 ff. - Entsorgung der Abfälle - des Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheides vom 30. Mai 2011, Az.: IV/F 42.2-100g 16.03-PRS-3-, gelten, mit Ausnahme der Nebenbestimmung III. Nr. 8.4.2 ff., auch für die mit diesem Bescheid genehmigte Änderung der Anlage.

7.5.2

Kontrolle der mineralischen Siebfractionen aus der Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen (Abfallschlüssel 19 12 12)

7.5.2.1

Mineralische Siebfraction 0-20 mm aus dem Trommelsieb bzw. dem Sieb der Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen (Feinfraktion nach dem Sieb A 70, schwer)

Für die im Trommelsieb der Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen erzeugte mineralische Siebfraction 0-20 mm ist für jede max. 500 m³ große Charge eine Mischprobe zu entnehmen (Entnahme der Probe an 10 verschiedenen Stellen und Mischen der Einzelproben).

Für diese Mischprobe sind analytische Untersuchungen entsprechend den Tabellen 1 und 2 im Anhang 2 des Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheides vom 19. Juli 2007, Az.: IV/F 42.2-100g 16.03-PRS-2-, ggf. ergänzt um weitere Parameter, durchzuführen. Das Material ist getrennt von anderen Fraktionen in Einzelhalden zu lagern und darf erst nach Vorliegen der Analysenergebnisse entsorgt werden.

Erfolgt die Abgabe der mineralischen Siebfraction 0-20 mm aus dem Trommelsieb der Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen an andere immissionsschutzrechtlich zugelassene Anlagen, so gelten die Annahmebedingungen der jeweiligen Anlage.

Nachdem der Eignungsnachweis für einen Entsorgungsweg nach den o.g. Vorgaben erbracht wurde, kann die Überwachung der Qualität der mineralischen Siebfraction 0-20 mm alternativ im Rahmen einer Fremdüberwachung durch eine dafür qualifizierte, unabhängige Untersuchungsstelle erfolgen. Die o.g. analytischen Untersuchungen, ggf. ergänzt um weitere Parameter, sind mindestens vierteljährlich durchzuführen.

Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt des Regierungspräsidiums Darmstadt ein Qualitäts- und Überwachungskonzept für die Siebfraction 0-20 mm aus dem Trommelsieb der Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen zur Sicherstellung der Entsorgungswege/-situation vorzulegen.

Die Umsetzung der Nebenbestimmung ist nicht erforderlich, sofern die mineralische Siebfraction 0-20 mm aus dem Trommelsieb der Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen weiter aufbereitet wird (siehe dann die Nebenbestimmungen Nr. 7.5.2.3 und 7.5.2.4 zur analytischen Untersuchungen des Materials).

7.5.2.2

Siebfraktion 20-60 mm mit mineralischen Anteilen aus dem Trommelsieb der Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen (Mittelfraktion nach dem Windsichter A 72, schwer)

Die Abgabe der Siebfraktion 20-60 mm mit mineralischen Anteilen aus dem Trommelsieb der Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen darf nur an eine immissionsschutzrechtlich zugelassene Anlage erfolgen. Für die Anlieferung gelten dann die Annahmebedingungen der jeweiligen Anlage.

Im Rahmen der Eigenüberwachung, vor der Abgabe des Materials, ist der Abfall auf den Anteil an mineralischen Stoffen zu untersuchen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Ergibt die Überwachung, dass der Anteil an mineralischen Stoffen 5 Masseprozent überschreitet, so ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, vor der weiteren Abgabe dieser Fraktion ein aussagefähiges Entsorgungskonzept, gegebenenfalls ergänzt um ein Konzept zur Anlagenoptimierung, vorzulegen.

7.5.2.3

Mineralische Siebfraktion 0-8 mm aus dem Spannwellensieb der Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen

Für die im Spannwellensieb der Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen erzeugte mineralische Siebfraktion 0-8 mm ist für jede max. 500 m³ große Charge eine Mischprobe zu entnehmen (Entnahme der Probe an 10 verschiedenen Stellen und Mischen der Einzelproben). Für diese Mischprobe sind analytische Untersuchungen entsprechend den Tabellen 1 und 2 im Anhang 2 des Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheides vom 19. Juli 2007, Az.: IV/F 42.2-100g 16.03-PRS-2-, ggf. ergänzt um weitere Parameter, durchzuführen. Das Material ist getrennt von anderen Fraktionen in Einzelhalden zu lagern und darf erst nach Vorliegen der Analysenergebnisse entsorgt werden.

Erfolgt die Abgabe der mineralischen Siebfraktionen 0-8 mm aus dem Spannwellensieb der Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen an andere immissionsschutzrechtlich zugelassene Anlagen, so gelten dann die Annahmebedingungen der jeweiligen Anlage.

Nachdem der Eignungsnachweis für einen Entsorgungsweg nach den o.g. Vorgaben erbracht wurde, kann die Überwachung der Qualität der mineralischen Siebfraktion 0-8 mm alternativ im Rahmen einer Fremdüberwachung durch eine dafür qualifizierte, unabhängige Untersuchungsstelle erfolgen. Die o.g. analytischen Untersuchungen, ggf. ergänzt um weitere Parameter, sind mindestens vierteljährlich durchzuführen.

Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt des Regierungspräsidiums Darmstadt ein Qualitäts- und Überwachungskonzept für die Siebfraktion 0-8 mm aus dem Spannwellensieb der Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen zur Sicherstellung der Entsorgungswege/-situation vorzulegen.

7.5.2.4

Siebfraktion 8-20 mm mit mineralischen Anteilen aus dem Spannwellensieb der Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen

Die Abgabe der Siebfraktion 8-20 mm mit mineralischen Anteilen aus dem Spannwellensieb der Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen darf nur an eine immissionsschutzrechtlich

zugelassene Anlage erfolgen. Für die Anlieferung gelten dann die Annahmebedingungen der jeweiligen Anlage.

Vor der Abgabe des Materials ist im Rahmen der Eigenüberwachung der Abfall auf den Anteil an mineralischen Stoffen zu untersuchen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Ergibt die Überwachung, dass der Anteil an mineralischen Stoffen 5 Masseprozent überschreitet, so ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt vor der weiteren Abgabe dieser Fraktion ein aussagefähiges Entsorgungskonzept, gegebenenfalls ergänzt um ein Konzept zur Anlagenoptimierung, vorzulegen.

7.5.2.5

Mineralische Restfraktion aus dem Windsichter (A 35) der Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen

Die Abgabe der mineralischen Fraktion 60-250 mm (schwer; z.B. Steine, Glas, Mineralik, Kunststoffe, Dachpappe, Holz, usw.) aus dem Windsichter der Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen darf nur an eine immissionsschutzrechtlich zugelassene Anlage erfolgen. Für die Anlieferung gelten dann die Annahmebedingungen der jeweiligen Anlage.

Vor der Abgabe des Materials ist im Rahmen der Eigenüberwachung der mineralische Abfall auf nicht-mineralische Stoffe zu untersuchen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Ergibt die Überwachung, dass der Anteil an nicht mineralischen Stoffen 5 Volumenprozent überschreitet, so ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt vor der weiteren Abgabe dieser Fraktion ein aussagefähiges Entsorgungskonzept, gegebenenfalls ergänzt um ein Konzept zur Anlagenoptimierung, vorzulegen.

7.5.2.6

Probennahmen und Analyseverfahren

Die Probennahmen bei den geforderten Untersuchungen der mineralischen Siebfraktionen aus der Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen sind nach der LAGA PN 98 „Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen“ vorzunehmen (siehe Staatsanzeiger für das Land Hessen, 09. Juni 2003, Nr. 23, Seiten 2288 ff. und Erlassverlängerung, 16. Dezember 2013, Nr. 51, Seite 1564). Die Analyseverfahren sind entsprechend den Vorgaben der LAGA-Methodensammlung Abfalluntersuchung, Version 2.0, mit Stand vom 01. Oktober 2012 durchzuführen.

7.5.2.7

Entsorgung der mineralischen Siebfraktionen

Bei Überschreitung der LAGA-Zuordnungswerte Z2 ist das Material zugelassenen Verwertungsmaßnahmen (insbesondere auf Deponien) oder einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen. Hierbei sind die Regelungen der Deponieverordnung (DepV) zu beachten. Ansonsten gelten die Bestimmungen am Einbauort.

7.6

Anlagen-Output

7.6.1

Abfallschlüssel-Zuweisungen in den Antragsunterlagen, die nicht durch Nebenbestimmungen dieses Bescheides geändert wurden, sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden.

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2) erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

7.6.2

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten (z.B. ölverschmutzte Betriebsmittel, Altöle) oder bei der Betriebsstilllegung Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2) anzuzeigen.

7.6.3

Die endgültige Festlegung der Abfallentsorgungswege gemäß Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfung der Entsorgungswege und die Zustimmung dazu erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

7.6.4

Zur Erstkontrolle der Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, eine aktuelle Liste über die Entsorgungswege mit Anschriften der Verwertungs- und Entsorgungsbetriebe/-anlagen für die einzelnen Abfallfraktionen vorzulegen. Die Liste ist fortzuschreiben und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

7.6.5

Sämtliche anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Beseitigung und betriebstechnisch bedingte Abfälle sind nach Maßgabe der §§ 7 Abs. 2 und 9 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt zu halten und ordnungsgemäß einer Verwertung bzw. Beseitigung zuzuleiten.

7.6.6

Hinweis:

Auf die Registerpflichten als Abfallerzeuger und -entsorger nach § 24 Abs. 1-6 Nachweisverordnung - NachwV i.V.m. § 49 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG wird hingewiesen.

Das Merkblatt „Nachweis- und Registerpflichten“ der hessischen Regierungspräsidien kann als Datei von der Internetseite www.rp-darmstadt.de (Startseite → Umwelt & Verbraucher → Abfall → Entsorgungswege → Abfallentsorger) heruntergeladen werden.

8. Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen

8.1

Allgemein

8.1.1

Während des Betriebs der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

8.1.2

Gemäß § 53 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist zum Betrieb der Anlage ein Immissionsschutzbeauftragter zu bestellen. Die Bestellung des Immissionsschutzbeauftragten und die Bezeichnung seiner Aufgaben ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2 vor Inbetriebnahme der Anlage anzuzeigen.

8.2

Termine

Der Termin der Inbetriebnahme folgender Anlagenteile ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt gemäß § 52 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen:

- Betrieb der geänderten Lagerung von gefährlichen Abfällen,
- Aufnahme des Probetriebs der Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoff und
- Aufnahme des „regulären Betriebs“ der Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoff.

Weitere Termine werden u.A. zur Durchführung von Messungen in den Nebenbestimmungen Nr. 8.6.2.1, 8.6.2.2.1, 8.6.2.3.1, 8.6.2.3.2 und 8.6.2.4.1 festgelegt.

8.3

Immissionsschutz

8.3.1

Soweit im Folgenden auf die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) Bezug genommen wird, handelt es sich um die TA Luft vom 30. Juli 2002 (GMBl. S. 511).

8.3.2

Festsetzung von Immissionswerten

8.3.2.1

Festsetzung der Immissionswerte für Schwebstaub (PM 10)

An den im Einwirkungsbereich der Anlage befindlichen Immissionspunkten, an denen sich dauerhaft Personen aufhalten können, sind die nachfolgend genannten Immissionswerte einzuhalten:

Schwebstaub (PM 10): $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Jahresmittelwert.

Ein Schwebstaub-Tagesmittelwert (PM 10) von 50 µg/m³ darf an nicht mehr als an 35 Tagen im Jahr überschritten werden.

8.3.2.2

Hinweis zur Einhaltung des Immissionsgrenzwertes für Partikel (PM 2,5)

Im Einwirkungsbereich der Anlage, der öffentlich zugänglich ist und in denen keine Arbeitsschutzbestimmungen gelten, ist gemäß § 5 Abs. 2 der 39. BImSchV ab dem 01. Januar 2015 der nachfolgend genannte Immissionsgrenzwert einzuhalten:

Partikel (PM 2,5): 25 µg/m³ Jahresmittelwert.

Auf die Randbedingungen der Anlage 3 der 39. BImSchV bezüglich des repräsentativen Einwirkungsbereichs wird hingewiesen.

8.3.2.3

Festsetzung des Immissionswertes für Staubbiederschlag

An den schutzbedürftigen Nutzungen im Einwirkungsbereich der Anlage ist folgender Immissionswert einzuhalten:

Staubbiederschlag (Deposition): 0,35 g/(m²·d) Jahresmittelwert.

8.3.2.4

Die Immissionswerte für Schwebstaub, Staubbiederschlag und des Immissionsgrenzwertes für Partikel gelten inklusive der Vorbelastung (allgemeine Vorbelastung plus die Immissionen durch andere Anlagen).

8.4

Betrieb der Anlage

8.4.1

Betrieb der Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoff (EBS)

8.4.1.1

Probetrieb der Anlage zur Herstellung von EBS

Beim Probetrieb dürfen auf die Anlagenteile EBS 1 und EBS 2 zur Herstellung von Ersatzbrennstoff folgende Mengen aufgegeben werden:

EBS 1: 57.000 Tonnen.

EBS 2: 5.000 Tonnen.

Die Mengen, die nicht auf der EBS 2 aufgegeben werden, können alternativ auf die EBS 1 aufgegeben werden. Der Probetrieb wird auf 12 Monate beschränkt.

8.4.1.2

Regulärer Betrieb der Anlage zur Herstellung von EBS

Beim regulären Betrieb dürfen folgende Mengen auf die Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoff aufgegeben werden:

EBS 1:

Kombibetrieb

Aufgabe 1: 90.000 Tonnen pro Jahr.

Aufgabe 3: 20.550 Tonnen pro Jahr.

Einzelbetrieb

Aufgabe 3: 34.450 Tonnen pro Jahr.

EBS 2:

Aufgabe 25.000 Tonnen pro Jahr.

8.4.1.3

Materialströme, die ein weiteres Mal über die Anlage geführt werden, sind auf die festgesetzten maximalen Aufgabemengen anzurechnen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

Dies gilt nicht für das Material, das als Materialstrom S12 und S24 am Spannwellensieb A52 und am Fingersieb A31 anfällt und antragsgemäß wieder bei der Aufgabe 2 der EBS 1 aufgegeben wird.

8.4.2

Anlieferung, Umschlag und Verladung von Abfällen

8.4.2.1

Die Anlieferung von gefährlichen Abfällen und nicht gefährlichen Abfällen wird auf insgesamt maximal 200.000 Tonnen im Jahr begrenzt.

Die Anlieferung von gefährlichen Abfällen wird auf insgesamt 20.000 Tonnen im Jahr begrenzt.

Es dürfen keine Abfälle mit dem Abfallschlüssel 17 06 03* (anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält) angenommen werden, die schädliche Anhaftungen aus dem Bereich von industriellen Anwendungen aufweisen. Dämmmaterial aus Brandschäden mit dem Abfallschlüssel 17 06 03* darf ebenfalls nicht angenommen werden.

8.4.2.2

Umschlag von Abfällen

Der Umschlag von Abfällen, die nicht behandelt werden, darf insgesamt nicht mehr als 30.000 Tonnen im Jahr betragen.

Der maximale genehmigte Umschlag von gefährlichen Abfällen beträgt 20.000 Tonnen im Jahr. Der Umschlag von gefährlichen Abfällen ist in der Summe der umgeschlagenen Abfälle von 30.000 Tonnen im Jahr enthalten.

Der Umschlag von wahrnehmbar staubenden Abfällen im Sinne der VDI 3945 Blatt 3 wird auf 10.000 Tonnen im Jahr begrenzt.

8.4.2.3

Beladen von Bahnwaggons

Das Beladen von Bahnwaggons mit Abfällen ist nicht erlaubt.

8.4.3

Lagerung von Abfällen

8.4.3.1

Lagern von nicht gefährlichen Abfällen

Eine maximale Lagermenge von 1.271 Tonnen nicht gefährlicher Abfälle darf nicht überschritten werden.

8.4.3.2

Lagern von gefährlichen Abfällen

Eine maximale Lagermenge für gefährliche Abfälle von 150 Tonnen darf nicht überschritten werden.

Ferner dürfen die Lagermengen von gefährlichen Abfällen, die gemäß der KAS-25 Gefährlichkeitsmerkmale der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) aufweisen, in Summe die in Spalte 4

des Anhangs I der Störfallverordnung festgelegten Mengen mit den jeweiligen Gefährdungsmerkmalen (Spalte 2) nicht erreichen oder überschreiten.

In einer Tabelle in Kapitel 14 der Antragunterlagen sind die beantragten maximalen Lagermengen von gefährlichen Abfällen mit den zugehörigen Gefährlichkeitsmerkmalen aufgelistet.

8.4.3.3

Überwachung der Unterschreitung der Lagermengen der Störfall-Verordnung

Durch die Buchhaltung oder ein Buchhaltungsprogramm sind die Ein- und Ausgänge sowie die Lagermengen von gefährlichen Abfällen so zu erfassen, dass die in Spalte 4 der Stoffliste in Anhang I der Störfall-Verordnung aufgeführten Lagermengen nicht erreicht werden.

Dies betrifft nur die gefährlichen Abfälle mit Gefährlichkeitsmerkmalen (Spalte 2 der Stoffliste), wobei die Lagermengen für gefährliche Abfälle mit denselben Gefährlichkeitsmerkmalen zu addieren sind.

Durch diese Buchhaltung ist zusätzlich sicherzustellen, dass durch die zuständige Überwachungsbehörde eine Überprüfung der Unterschreitung der festgelegten maximalen Lagermengen von gefährlichen Abfällen in Bezug auf die Störfall-Verordnung in einem Zeitraum von 5 Jahren kontrollieren kann.

8.4.3.4

Bis auf die Nebenbestimmungen III. Nr. 8.2, 8.3 und 8.7 sind alle Nebenbestimmungen, die unter dem Punkt 8 „Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen“ des Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheids vom 20. Dezember 2012, Az.: IV/F 42.2-100g 16.03-PRS-4-, festgelegt wurden, weiterhin gültig.

8.4.4

Betrieb von Anlagen zur Emissionsminderung von Stäuben

Die Nebenbestimmungen Nr. 8.4.4.1 bis 8.4.4.5 sind Bedingungen.

8.4.4.1

Wird beim Betrieb der EBS 1 über die Aufgabe 1 Material aufgegeben, sind alle in den Antragunterlagen beschriebenen Anlagen zur Emissionsminderung zu betreiben.

8.4.4.2

Wird nur Material in der EBS 1 über die Aufgabe 3 aufgegeben, sind mindestens die Luftabsaugung der Halle und die Absaugung des Fingersiebs A 31 sowie die Wasservernebelungsanlagen zu betreiben.

8.4.4.3

Beim Betrieb der EBS 2 sind mindestens die Wasservernebelungsanlagen zu betreiben.

8.4.4.4

Bei Umschlagvorgängen (Abladen, Aufhalden, Beladen von LKW) von staubenden Abfällen und EBS sind die Wasservernebelungsanlagen im unmittelbaren Umschlagbereich und an der offenen Hallenwand zu betreiben.

Das gilt insbesondere für die folgenden gefährlichen Abfälle, die als schwach staubend im Sinne der VDI 3790 Blatt 3 zu beurteilen bzw. von denen Staub mit gefährlichen Staubinhaltsstoffen freigesetzt werden können:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 02 04*	Glas, Kunststoffe und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 09 03*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält

8.4.4.5

An den Wandöffnungen der Betriebshalle und im Bereich des Zufahrtors zur Halle sind die zu installierenden Wasservernebelungsanlagen so zu betreiben, dass diese in den gesamten Öffnungsbereichen der Halle wirksam sind.

Die elektrische Verriegelung ist so auszuführen, dass sie nur während der Ermittlung der Effektivität der Wasservernebelungsanlagen durch eine Elektrofachkraft außer Kraft gesetzt werden kann.

8.4.4.6

Durch elektrische Verriegelungen ist sicherzustellen, dass die Bedingungen der Nebenbestimmungen Nr. 8.4.4.1, 8.4.4.2 und 8.4.4.3 eingehalten werden.

Die ordnungsgemäße Installation der elektrischen Verriegelungen ist durch schriftliche Bescheinigungen der ausführenden Firma zu belegen. Diese Bescheinigungen sind spätestens vor der Inbetriebnahme des entsprechenden Anlageteils dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt vorzulegen.

8.4.5

Bedingungen zur Aufnahme des regulären Betriebs der Anlage zur Herstellung von EBS

Der reguläre Betrieb der Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen mit einer Jahresdurchsatzleistung von 170.000 Tonnen darf erst aufgenommen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Durch Messungen im Probebetrieb der EBS 1 wird nachgewiesen, dass die in der Anlage betriebenen Emissionsminderungsmaßnahmen (Absaugung und Wasservernebelungsanlagen) so wirksam sind, dass mit ausreichender Sicherheit angenommen werden kann, dass der in der Immissionsprognose dargestellte Emissionsmassenstrom an Staub auch bei Ausschöpfung der maximalen Behandlungskapazität der Anlage nicht überschritten wird. Dies gilt insbesondere für die Anteile an Schwebstaub (PM 10) und Partikel (PM 2,5).
- Durch Messungen wird nachgewiesen, dass beim maximalen Betrieb der EBS 2 nicht mehr Staub emittiert wird, wie in der 2. Ergänzung der Immissionsprognose des Gutachterbüros IfU GmbH vom 22. August 2013 berechnet wurde. Dies gilt ebenfalls für die Anteile an an Schwebstaub (PM 10) und Partikel (PM 2,5).
- Eine Aufnahme des regulären Betriebs der EBS 1 sowie die Aufnahme des Betriebs der EBS 2 erfordert die schriftliche Zustimmung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt.

8.4.6

Die Immissionsprognose für Staub und die Schornsteinhöhenbestimmung, erstellt durch das Gutachterbüro IfU GmbH Privates Institut vom 22. August 2013 (Aktenzeichen Frankfurt 2013.01) sowie die nachgereichten Ergänzungen vom 01. Oktober 2013 (Bioaerosole) und vom 06. Dezember 2013 (Änderung des Emissionsansatzes und Berechnung der Staubemissionen beim Probebetrieb) werden Bestandteile des eingereichten Antrags. Bei widersprüchlichen Darstellungen in der eingereichten Immissionsprognose und den nachgereichten Ergänzungen zu dieser Immissionsprognose gelten die Angaben in den Unterlagen, die als letztes vorgelegt wurden. Soweit die in der Immissionsprognose dargestellten Maßnahmen zum Immissionsschutz weitergehend sind als die in den sonstigen Antragsunterlagen dargestellten Maßnahmen, sind die in der Immissionsprognose beschriebenen Maßnahmen umzusetzen.

Die Anlage ist so zu betreiben, wie dies in der Immissionsprognose bzw. den nachgereichten Ergänzungen dargestellt wird, es sei denn, in den festgelegten Nebenbestimmungen dieses Bescheides wird davon abgewichen.

8.4.7

Durch den Betreiber ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass in der Anlage keine stauenden Abfälle umgeschlagen werden, deren besondere Staubinhaltsstoffe über den in der Ziffer 5.2.3.6 der TA Luft festgesetzten Grenzwerten liegen.

Bei begründeten Hinweisen, dass die in den umgeschlagenen Abfällen enthaltenen besonderen Inhaltsstoffe über den in der Ziffer 5.2.3.6 der TA Luft festgelegten Grenzwerte liegen, ist die zuständige Behörde berechtigt, Proben zu nehmen und auf Kosten der Betreiberin eine Überprüfung durchführen zu lassen.

8.4.8

Anlieferung von geruchsintensiven Abfällen

8.4.8.1

Die Behandlung und Lagerung von geruchsintensiven Abfällen z.B. aus mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen oder von Anlagen zur Sortierung und Behandlung von Hausmüll oder hausmüllähnlichen Abfällen (z.B. DSD-Sortier- oder Behandlungsanlagen) oder von Anlagen, die den aufgeführten Anlagen nachgeschaltet sind, ist nicht erlaubt.

8.4.8.2

Der Umschlag und die Behandlung von geruchsintensiven Abfällen ist sofort zu beenden. Geruchsintensive Abfälle sind entweder umgehend vom Betriebsgelände abzutransportieren oder in Container zu verladen, die nach der Beladung abzuplanen sind. Die Zwischenlagerung dieser geruchsintensiven Abfälle in abgeplanten Containern auf dem Betriebsgelände wird auf maximal zwei Werktage begrenzt. Als geruchsintensive Abfälle werden alle Abfälle beurteilt, die außerhalb des Betriebsgeländes zu Geruchsimmissionen führen.

Die Anlieferung, die Zwischenlagerung und der Verbleib von geruchsintensiven Abfällen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

8.4.9

Betrieb der Absauganlage

8.4.9.1

Die Abluft aus der Betriebshalle ist entsprechend den Darstellungen in der vom Gutachterbüro IfU GmbH Privates Institut für Analytik in der Fassung vom 22. August 2013 (Aktenzeichen Frankfurt2013.01) vorgelegten Immissionsprognose über einen Kamin abzuleiten.

8.4.9.2

Der senkrecht nach oben gerichtete Abluftstrom der Absauganlage darf nicht durch andere Bauteile (z. B. Regenschutzdach, Krümmer) gestört und abgelenkt werden. Als Regenschutz ist ausschließlich die Deflektionshaube zulässig.

8.4.9.3

Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende, durchgeführte Arbeiten). Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

8.4.9.4

Die Abluftreinigungsanlage ist durch technische Maßnahmen so auszurüsten, dass ein Ausfall dieser Anlage vom Bedienungspersonal bemerkt werden kann.

Durch regelmäßige Überprüfung durch das Bedienungspersonal ist sicherzustellen, dass ein Ausfall (z. B. Riss oder Beschädigung eines Schlauchfilters) spätestens nach einer Woche bemerkt wird.

Über die durchgeführten regelmäßigen Kontrollen ist ein Nachweis zu führen.

8.4.10

Die Abwurfhöhen beim Abwurf von Material in die Lagerboxen sind so gering wie möglich zu halten. Gleiches gilt für die Beschickung der Anlage zur Herstellung von EBS und für das Beladen von Lastkraftwagen und Containern.

Die Abwurfhöhen in den Anlagen zur Herstellung von EBS, die Grundlage der Berechnungen der Staubfreisetzung des Gutachterbüros IfU GmbH in der vorgelegten Immissionsprognose sind, dürfen nicht überschritten werden. Das Gutachterbüro IfU GmbH geht unter Anderem bei den Anlagen zur Herstellung von EBS von einer maximalen freien Abwurfhöhe von Förderbändern und Aggregaten auf Halden von 1,5 Metern aus, die nicht überschritten werden darf.

8.4.11

Reinigung von Verkehrswegen

8.4.11.1

Die innerbetrieblichen Verkehrswege sind soweit sauber zu halten, dass von Ihnen keine wahrnehmbaren Staubemissionen ausgehen.

8.4.11.2

Soweit Verschmutzungen durch abfahrende Fahrzeuge auf den öffentlichen Straßen auftreten, sind diese umgehend zu beseitigen.

8.4.12

Die unmittelbare Umgebung um die Anlage ist in regelmäßigen Abständen auf Ablagerung von Abfällen und die Verwehungen von Papier oder sonstigen Abfällen zu kontrollieren. Diese Abfälle sind aufzusammeln und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

8.4.13

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen in Bezug auf den Immissionsschutz bekanntzugeben. Dies gilt auch für die Regelungen in den Antragsunterlagen, die zum Genehmigungsbescheid gehören.

Über diese Regelungen zur Einhaltung des Immissionsschutzes sind regelmäßige Belehrungen durchzuführen. Diese Belehrungen sind vor der erstmaligen Arbeitsaufnahme und so dann mindestens einmal im Jahr durchzuführen.

Über die Belehrungen sind Niederschriften anzufertigen, die von den Beteiligten zur Bestätigung der Teilnahme zu unterzeichnen sind und in der stichwortartig der Inhalt der Belehrung festgehalten wird.

8.4.14

Hinweise auf Nebenbestimmungen zur Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen Abfällen in bereits früher erteilten Genehmigungen:

Für den Umschlag und die Lagerung von gefährlichen Abfällen werden u. A. in den unten genannten Nebenbestimmungen der aufgeführten Bescheide Regelungen festgelegt, die weiterhin zu beachten sind:

Nebenbestimmungen	Regelungsbestand	Bescheide
III. Nr. 8.3.11	FCKW-haltige Kühlgeräte	Genehmigungsbescheid vom 07. April 2006, Az.: IV/F 42.2-100g 16.03-PRS-
III. Nr. 7.3.3.1 bis 7.3.3.5	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid vom 19. Juli 2007, Az.: IV/F 42.2-100g 16.03-PRS-2-
III. Nr. 7.3.4.1 bis 7.3.4.5	Asbesthaltige Baustoffe	Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid vom 19. Juli 2007, Az.: IV/F 42.2-100g 16.03-PRS-2-

8.5

Festsetzung von Emissionswerten

8.5.1

Netzersatzanlage

Im Abgas der mit Diesel betriebenen Netzersatzanlage dürfen die Restkonzentrationen der Emissionen i.S. der Nr. 2.5 der TA Luft folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

Kohlenmonoxid	0,30 g/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffmonoxid	0,50 g/m ³
staubförmige Emissionen	20 mg/m ³

Die Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert.

Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

Eine Umrechnung der gemessenen Emissionswerte auf den Bezugssauerstoffgehalt darf nur für die Zeiten erfolgen, bei denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

8.5.2

Abführung der abgesaugten Hallenluft

In der über den Kamin abgeführten Abluft der Absauganlage dürfen die Restkonzentrationen der Emissionen i.S. der Nr. 2.5 der TA Luft folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

Staub	10 mg/m ³
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³
gasförmige anorganische Chlorverbindungen angegeben als Chlorwasserstoff	20 mg/m ³

Die festgelegten Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf.

Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

8.6

Messungen

8.6.1

Allgemeine Regelungen

8.6.1.1

Die mit diesem Bescheid festgelegten Messungen sind von Messstellen durchführen zu lassen, die gemäß § 29b BImSchG bekannt gegeben wurden.

Die nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstellen können über das „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige“ (www.luis-bb.de/resyimesa Modul Immissionsschutz notifizierte Stellen) ermittelt werden.

Es ist nicht zulässig, eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle zu beauftragen, die in derselben Sache beratend tätig gewesen ist. Dies gilt entsprechend auch für Messungen an Anlagen, bei deren Betrieb die Stelle (z.B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat.

8.6.1.2

Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen, der mindestens die im Anhang F der Richtlinie DIN EN 15259 aufgeführten Angaben enthält.

Die Betreiberin hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichts den vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden (<http://www.hlug.de/start/luft/emissionsueberwachung/pruefung-von-emissionsmessungen.html>: 'Muster-Emissionsmessbericht').

Im Messbericht sind wichtige Beurteilungskenndaten, wie beispielsweise Nachweisgrenzen der angewandten Verfahren, Gesamtfehler der Analysenverfahren im Bereich der Messwerte, Gesamtfehler der Probenahme u.a.m. festzuhalten, um feststellen zu können, ob die Messer-

gebnisse zuzüglich der Messunsicherheit (siehe DIN V ENV 13005:1999) die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Gleichzeitig sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter, z.B. Volumenstrom des Abgases und der Feuchtegehalt des Abgases, messtechnisch zu ermitteln.

Der Betrieb der einzelnen Anlagenteile ist während des Messzeitraums in geeigneter Weise zu dokumentieren, damit die Plausibilität der Messergebnisse geprüft werden kann. Wird die Anlage mit kleinerer Auslastung als der genehmigten Kapazität betrieben, ist diese Auslastung auch bei den Messungen zu berücksichtigen. Soweit bei den Messungen die genehmigte Kapazität unterschritten wird, ist im Messbericht zu beschreiben, welche wahrscheinlichen Auswirkungen die Unterschreitung der genehmigten Kapazität auf die Emissionen der Anlage bei Ausschöpfung der vollen Kapazität haben.

Die nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle ist zu verpflichten, unverzüglich zwei Ausfertigungen der Messberichte zu den in den Nebenbestimmungen Nr. 8.6.2.1, 8.6.2.2, 8.6.2.3.1, 8.6.2.3.2 und 8.6.2.4.1 geforderten Messungen dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, direkt zu übersenden. Gleiches gilt für die Übermittlung der gemäß Nebenbestimmung Nr.8.6.3 zu ermittelnden Feuerungswärmeleistung.

Abweichend von dieser Regelung sind Messberichte, in denen die Ergebnisse von Bioaerosolmessungen dokumentiert werden, in drei Exemplaren dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, direkt zu übersenden.

Auf die abweichende Regelung zur Vorlage von Zwischenergebnissen bei der Messung der Schwebstaubimmissionen in der Nebenbestimmung Nr. 8.6.2.2.4 wird hiermit hingewiesen. Die Betreiberin hat die Messstelle zu verpflichten, innerhalb der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist die Originalprotokolle der Messungen und die Laborauswertungen der Überwachungsbehörde sowie dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie, Ludwig-Mondstraße 33, 34121 Kassel, auf Anforderung vorzulegen.

8.6.1.3

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle ein detaillierter Messplan zu erstellen (Mustermessplan gemäß Anlage B3 der DIN EN 15259 siehe unter http://www.hlug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf). Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

Die mit der Messung beauftragte Stelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt abzustimmen (5.3.2.2 TA Luft).

Abweichend von dieser Regelung sind die Messpläne zur Messung der Emissionen und Immissionen von Bioaerosolen gemäß der Nebenbestimmungen Nr. 8.6.2.3.1 und 8.6.2.3.2

mindestens vier Wochen vor Messbeginn mit dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt abzustimmen.

8.6.2

Messungen der Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen

8.6.2.1

Messungen der Emissionen der Hallenabluft und der Netzersatzanlage

Zur Feststellung, ob die unter den Nebenbestimmungen Nr. 8.5.1 und 8.5.2 dieses Bescheides aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind in den aufgeführten Zeitspannen Messungen durchzuführen:

- frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Aufnahme des Probebetriebs der EBS-Anlage,
- frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Aufnahme des „regulären“ Betriebs der EBS-Anlage.

Die Messungen sind von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 29b BImSchG bekannt gegeben ist.

Die Messungen sind im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.

8.6.2.2

Messungen von Schwebstaub und Partikel

8.6.2.2.1

Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Aufnahme des „regulären“ Betriebs der EBS-Anlage sind auf Kosten der Betreiberin Messungen zur Überwachung der Einhaltung der in den Nebenbestimmungen Nr. 8.3.2.1 und 8.3.2.2 festgelegten Immissionswerte für Schwebstaub (PM 10) und Partikel (PM 2,5) an einem repräsentativen Immissionsort durch eine Messung nachzuweisen.

Zur Durchführung der Messung ist eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle zu beauftragen. Der Messzeitraum beträgt ein Jahr.

Diese Nebenbestimmung kann ausgesetzt werden, wenn durch die Auswertung zur Ermittlung der Staubfreisetzungsraten beim Probebetrieb der Anlage und eine mit diesen Staubfreisetzungsraten vorgelegte Ausbreitungsrechnung nachgewiesen wird, dass an den relevanten schutzbedürftigen Nutzungen (Wohnungen, Büros, ständige Arbeitsplätze) im Einwirkungsbereich der Anlage die Immissionsrichtwerte für Schwebstaub der TA Luft bzw. die Immissionsgrenzwerte für Partikel der 39. BImSchV unter Berücksichtigung der Prognoseunsicherheit mit hinreichender Sicherheit eingehalten werden. Dabei ist von der maximalen Bearbeitungs- und Umschlagkapazität beim „regulären Betrieb“ der Anlage auszugehen.

8.6.2.2.2

Zur Messung von Schwebstaub bzw. Partikel sind Messgeräte einzusetzen, die die Kriterien der Referenzmethode zur Probenahme und Messung der Konzentration von PM 10 erfüllen, die in der DIN EN12341: 1999 (März 1999) >>Luftbeschaffenheit - Ermittlung der PM 10-

Fraktion von Schwebstaub – Referenzmethode und Feldprüfverfahren zum Nachweis der Gleichwertigkeit von Messverfahren und Referenzmethoden<< beschrieben wird. Soweit die seit 1999 veröffentlichte Fassung der DIN EN 12341 durch die derzeit im Entwurf bestehende DIN EN 12341 >>Außenluft Gravimetrisches Standardmessverfahren für die Bestimmung der PM 10- oder PM 2,5 Massenkonzentration des Schwebstaubs >>ersetzt wird, ist das in der aktuellen DIN-Norm beschriebene Messverfahren inklusive der beschriebenen Auswertungen zur Ermittlung der PM 10-Konzentrationen anzuwenden. Soweit die aufgeführten DIN-Normen aktualisiert werden oder durch andere DIN-Normen ersetzt werden, sind die „aktualisierten“ Normen zur Messung der Schwebstaubkonzentrationen anzuwenden.

8.6.2.2.3

Der Standort der Messeinrichtung sowie die weiteren Randbedingung der Messung wird vom Regierungspräsidium Darmstadt und der Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) festgelegt. Insbesondere wird von der HLUG festgelegt, welche weiteren metrologischen Daten (z. B. Windrichtung, Windgeschwindigkeit, Feuchtegehalt der Luft, Regen etc.) während der Messung ermittelt und dokumentiert werden müssen.

8.6.2.2.4

Soweit Zwischenergebnisse für einzelne Monate bei der Messstelle vorliegen, sind diese von der Messstelle dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt zu übermitteln.

8.6.2.3

Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Bioaerosolen

8.6.2.3.1

Ermittlung der Emissionen von Bioaerosolen

Frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Aufnahme des „regulären“ Betriebs der Anlage zur Herstellung von EBS ist auf Kosten des Antragstellers durch Messungen einer Messstelle nach § 29b BImSchG die Emission von Bioaerosolen im Abgas der abgesaugten Hallenluft zu bestimmen. Das mit der Messaufgabe betraute Institut muss dem HLUG im Vorfeld seine Fachkunde im Bereich der Emissionsmessung von Bioaerosolen nachgewiesen haben.

Planung und Durchführung der Messungen soll entsprechend der VDI-Richtlinie 4257 Blatt 1 und 2 erfolgen. Die Messparameter sind auf der Grundlage der VDI-Richtlinie 4250 Blatt 3 und dem „Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen des LAI“ auszuwählen.

Aufgrund dieser Messung ist durch eine Ausbreitungsrechnung die Belastung an dem Immissionspunkt mit den höchsten Immissionen zu bestimmen und eine umweltmedizinische Bewertung der prognostizierten maximalen Immission von Bioaerosolen vorzunehmen.

Eine Kopie der Auftragsvergabe ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt unverzüglich nach der Beauftragung vorzulegen.

8.6.2.3.2

Ermittlung der Immissionen von Bioaerosolen

Spätestens 12 Monate nach Vorlage der Messergebnisse der in der Nebenbestimmung Nr. 8.6.2.3.1 festgelegten Messungen sind Messungen der Immissionen von Bioaerosolen an den Wohnraumfenstern des Gebäudes Schmickstraße 32 durchzuführen. Die Messungen sind bei einer Wetterlage durchzuführen, bei der die höchsten Immissionen zu erwarten sind. Soweit Messungen an den Wohnraumfenstern nicht möglich sind, sind die Messungen an einem Ersatzmessort durchzuführen. Mit den Ergebnissen dieser Messungen soll eine Aussage darüber getroffen werden können, welche maximalen Immissionen an Bioaerosolen am oben genannten Immissionsort auftreten können.

Über das Ergebnis dieser Immissionsmessung ist eine umweltmedizinische Bewertung zu erstellen.

Wenn durch die Ergebnisse der in der Nebenbestimmung Nr. 8.6.2.3.1 festgelegten Messungen in Verbindung mit den Ergebnissen der in der Nebenbestimmung Nr. 8.6.2.2.1 geforderten Messungen der Immissionen von Schwebstaub nachgewiesen wird, dass an den o.g. Immissionspunkten keine Immissionen von Bioaerosolen auftreten können, die als gesundheitsbedenklich beurteilt werden müssen, kann auf die Messung verzichtet werden.

Die genauen Randbedingungen zur Nachweisführung, die durch eine Messstelle nach § 29b BImSchG auf Kosten der Betreiberin durchzuführen ist, werden nach Vorlage der Ergebnisse der in der Nebenbestimmung Nr. 8.6.2.3.1 geforderten Messungen vom Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt unter Rücksprache mit der HLUG festgelegt.

Das Ergebnis dieser Nachweisführung ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt umgehend nach Fertigstellung vorzulegen. Über das Ergebnis der Prüfung des Nachweises erhält die Betreiberin vom Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt einen schriftlichen Bescheid.

Soweit der Nachweis nicht erbracht werden kann, dass an dem o.g. Immissionsort Schmickstraße 32 keine Immissionen von Bioaerosolen auftreten können, die als gesundheitsbedenklich zu beurteilen sind oder die Prüfung des vorgelegten Nachweises durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, nicht akzeptiert wird, sind bei einer Messstelle nach § 29a BImSchG entsprechende Immissionsmessungen in Auftrag zu geben. Eine Durchschrift der Auftragsvergabe ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt umgehend vorzulegen.

Soweit Messungen entsprechend dieser Nebenbestimmung durchzuführen sind, sind die Ergebnisse dieser Messungen umweltmedizinisch zu bewerten. Diese umweltmedizinische Bewertung ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt umgehend nach der Erstellung vorzulegen.

Das mit der Messaufgabe betraute Institut muss dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) im Vorfeld seine Fachkunde im Bereich der Immissionsmessung von Bioaerosolen nachgewiesen haben.

8.6.2.3.3

Die Messungen gemäß den Nebenbestimmungen Nr. 8.6.2.3.1 und 8.6.2.3.2 sind bei einem repräsentativen Betrieb der Anlage durchzuführen, bei dem die höchsten Emissionen zu erwarten sind.

Die genauen Randbedingungen, insbesondere die vorzulegenden Messpläne mit den Darstellungen der Messparameter und der Messmethodik der vorzulegenden Untersuchungen sind mit Herrn Kummer (0611/6939-794) und mit Frau Kämpken (0561/2000-201) vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) sowie mit Herrn Bergmann (069/2714-3963) vom Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt abzustimmen.

8.6.2.4

Messung der Staubfreisetzung beim Probetrieb der EBS-Anlage

8.6.2.4.1

Beim Probetrieb ist durch Messungen einer Messstelle nach § 29b BImSchG zu ermitteln, wie hoch die Freisetzungsraten an Staub in g pro Tonne eingesetztem Material beim Betrieb der EBS 1 getrennt nach Aufgabe 1 und Aufgabe 3 in die Hallenluft sind.

Ferner ist bei den Messungen die Wirksamkeit der in der Halle eingesetzten Wasservernebelungsanlagen messtechnisch zu ermitteln.

Die Messungen sind so durchzuführen, dass Ergebnisse für Gesamtstaub und die Fraktionen PM 10 und PM 2,5 vorgelegt werden können.

Dem Betrieb der EBS 2 kann erst zugestimmt werden, wenn auch beim repräsentativen Betrieb dieser Anlage entsprechende Messungen durchgeführt wurden.

Zur Ermittlung der Effektivität der eingesetzten Wasservernebelungsanlagen sind Messungen bei betriebenen und nicht betriebenen Wasservernebelungsanlagen durchzuführen. Daher werden für die Dauer der Messungen die entsprechenden Bedingungen zum Betrieb der Anlagen zur Herstellung von EBS in den Nebenbestimmungen Nrn. 8.4.4.1, 8.4.4.2, 8.4.4.3, 8.4.4.4, 8.4.4.5 und 8.4.4.6 bezüglich dem Betrieb der Wasservernebelungsanlagen ausgesetzt.

8.6.2.4.2

Die genauen Randbedingungen der durchzuführenden Messungen gemäß der Nebenbestimmung Nr. 8.6.2.4.1 (z.B. Festlegung von Messpunkten, zu ermittelnde Messparameter, eingesetzte Messgeräte, Betrieb der Emissionsminderungsmaßnahmen, Erfassung sonstiger Betriebsparameter) sind von der zu beauftragenden Messstelle nach § 29b BImSchG in einem Messplan festzulegen, der mit dem Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt sowie mit der Hessischen Landesanstalt für Umwelt und Geologie abzustimmen ist.

8.6.3

Ermittlung der Feuerungswärmeleistung der Netzersatzanlage

Bei der ersten Messung der Emissionen der Netzersatzanlage ist die Feuerungswärmeleistung dieser Anlage zu ermitteln.

9. Arbeitsschutz

9.1

Im Rahmen der ohnehin zu überarbeitenden Gefährdungsbeurteilung sind geeignete Schutzmaßnahmen bzgl. der Gefährdung Lärm abzuleiten. Es ist zu gewährleisten, dass die abgeleiteten Schutzmaßnahmen eingehalten werden (vergleiche § 3 Abs. 1 LärmVibrationsArbSchV).

9.2

Im Rahmen der ohnehin zu überarbeitenden Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Punkt Sicherheitsbeleuchtung nochmals zu prüfen (vergleiche § 3 Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Ziffer 3.4 des Anhangs zur ArbStättV sowie ASR A3.4/3).

9.3

Hinweis:

Die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen der bisherigen Genehmigungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

10. Schallimmissionen

10.1

Die in Kapitel 13 der Antragsunterlagen inklusive der „gutachterlichen Stellungnahme zu den Emissionen und Immissionen an Geräuschen in der Nachbarschaft durch die geplante Erweiterung der Aufbereitungsanlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen in der Anlage zum Lagern und Umschlagen von Abfällen der PRS Premium Recycling Service GmbH in Frankfurt, Schmickstraße 34- 36“ vom 04. September 2013 der SGA-TÜV Saar GmbH zugrundegelegten Ausgangswerte (wie z. B. Schallleistungspegel, Halleninnenpegel, Bauschalldämmmaße, akustische Anforderungen) und Randbedingungen sowie die an den untersuchten Immissionsorten ermittelten Schallimmissionen sind einzuhalten.

Bei Abweichungen ist ein Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Schallschutztechnik sowie die angegebenen Beurteilungspegel an den jeweiligen Immissionsaufpunkten auch dann eingehalten werden.

10.2

Der Schallleistungspegel an der Kaminmündung der Entstaubungsanlage und an der Kaminmündung der Netzersatzanlage darf 85 dB(A) nicht überschreiten.

10.3

Bei Geräuschübertragungen innerhalb von Gebäuden oder bei Körperschallübertragung darf in betriebsfremden schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109, z.B. Büro-, Schlaf- und Wohnräume, ein Schalldruckpegel während der Tageszeit (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) von 35 dB(A) und während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) von 25 dB(A) nicht überschritten werden. Einzelne kurzzeitige Spitzenwerte des Schalldruckpegels dürfen die vorstehenden Werte um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten. Für Büroräume gelten die für den Tag festgelegten Richtwerte auch in der Nacht.

10.4

Die reguläre Inbetriebnahme und die Beendigung des Probetriebes der Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1 - Immissionsschutz/Lärmschutz - spätestens zwei Wochen vor der regulären Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen.

10.5

Spätestens drei Monate nach der regulären Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind Geräuschemissionsmessungen auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 29b BImSchG bekanntgemachten Messstelle durchführen zu lassen.

10.6

Sollten Immissionsmessungen mit Rücksicht auf vorhandene Fremdgeräusche nicht sinnvoll sein, so sind geeignete Ersatzmessungen nach A.3.4 des Anhangs der TA-Lärm durchzuführen; die Immissionsschallpegel sind dann aus den Ersatzmessungen/Ersatzmessorten zu berechnen. Bei der Ermittlung der Geräuschemissionen sind die Vorschriften A.1 und A.3 des Anhangs der TA-Lärm zu beachten. Für die Immissionsaufpunkte IP1 bis IP5 (gemäß der o.g. gutachterlichen Stellungnahme) ist der jeweilige Beurteilungspegel L_r für die Zusatzbelastung der Abfallbehandlungsanlage an den Immissionsorten zu ermitteln.

Für den Immissionsaufpunkt IP 6 (Schmickstraße 32) ist der Beurteilungspegel L_G für die Gesamtbelastung (Anlagengeräusch + Vorbelastung) am vorgenannten Immissionsort tags und nachts zu ermitteln.

Umfang und Immissionsaufpunkte des Gutachtens sollten in jedem Fall mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 43.1 vorab abgestimmt werden.

10.7

Über die Schallpegelmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht ist spätestens 1 Monat nach erfolgter Messung dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1 in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

10.8

Sollten bei den Schallpegelmessungen Überschreitungen der festgesetzten Immissionsrichtwertanteile festgestellt werden, sind vom beauftragten Sachverständigen die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen vorzuschlagen und vom Betreiber der Anlage geeignete Maßnahmen innerhalb von drei Monaten durchzuführen.

10.9

Es ist nicht zulässig, für Messungen den Sachverständigen zu beauftragen, der bereits Gutachten bzw. Prognosen für die betreffenden Antragsunterlagen erstellt hat oder während der Bauphase beratend tätig war. Die Messungen dürfen auch nicht von Sachverständigen durchgeführt werden, die für den Betreiber z.B. als Immissionsschutzbeauftragter tätig sind oder waren.

10.10

Die von der Anlage ausgehenden Erschütterungsemissionen dürfen als Immissionen die in der Richtlinie zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen (Erschütterungs-Richtlinie), Punkt 3.1 - Einwirkung auf Gebäude - festgelegten Immissionswerte nicht überschreiten.

10.11

Insbesondere dürfen die folgenden, in der Erschütterungsrichtlinie Punkt 3.2 - Einwirkungen auf den Menschen in Gebäuden - festgelegten Immissionswerte IW nicht überschritten werden:

tags	bei seltenen Einwirkungen	IW_o	=	6,0
	bei häufigen Einwirkungen	IW_r	=	0,2
nachts	bei seltenen Einwirkungen	IW_o	=	0,6
	bei häufigen Einwirkungen	IW_r	=	0,15

10.12

Hinweise:

10.12.1

Zur Einhaltung der in der gutachterlichen Stellungnahme zugrunde gelegten und in der Nebenbestimmung 10.2 festgeschriebenen Schalleistungspegel L_{WA} von 85 dB(A) an den Kaminmündungen der Netzersatzanlage bzw. der Entstaubungsanlage sind ggf. geeignete Schallminderungsmaßnahmen notwendig.

10.12.2

Im Einwirkungsbereich der Anlage sind folgende Geräuschemissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller gewerblichen Anlagen und Betriebe zulässig:

- a) An den schutzbedürftigen Räumen der Gebäude beidseits der Schmickstraße, soweit diese von der Antragstellerin nicht selbst genutzt werden, sowie südlich des Südbeckens in der Franziusstraße
- | | |
|-----------------------------|-----------------|
| tags (6:00 bis 22:00 Uhr) | 70 dB(A) |
| nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) | 70 dB(A) |
- b) An den schutzbedürftigen Räumen der Gebäude südlich der Lindleystraße (zwischen Nordbecken und Lindleystraße)
- | | |
|-----------------------------|-----------------|
| tags (6:00 bis 22:00 Uhr) | 65 dB(A) |
| nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) | 50 dB(A) |

11. Bauzustandsbesichtigung, Abnahmen, Erstkontrolle

Nach Inbetriebnahme hat eine Erstkontrolle der fertiggestellten geänderten und ergänzten Anlage durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2, und den zuständigen Fachdezernaten und Fachbehörden im Hinblick auf die Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Genehmigung zu erfolgen.

VII. Kostenfestsetzung

1. Gebühren

Die Verwaltungsgebühr für die Genehmigung wird festgesetzt auf: 8.262,00 EUR.

2. Auslagen

Besondere bare Auslagen im Sinne des § 9 HVwKostG sind in der Verwaltungsgebühr enthalten.

3. Gesamtbetrag

Der Gesamtbetrag in Höhe von 8.262,00 EUR, in Worten: Achttausendzweihundertzweiundsechzig Euro, ist innerhalb von 30 Tagen ab Zugang dieses Bescheides fällig. Bitte überweisen Sie diesen Betrag auf das Konto des HCC-RP Darmstadt, bei der Landesbank Hessen-Thüringen, Konto-Nr. 1005875 sowie BLZ 500 500 00 (oder IBAN DE87 5005 0000 0001 0058 75 sowie BIC HELADEFXXX), unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheids und der **Referenznummer 42205371500774**.

Ohne Angabe der Referenznummer kann Ihre Zahlung nicht zugeordnet werden, so dass möglicherweise Säumniszuschläge oder Mahnkosten anfallen könnten.

Es ist ein Säumniszuschlag gemäß § 15 HVwKostG zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht fristgerecht auf dem Konto des HCC gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierbei kein Ermessen eingeräumt.

VIII. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.12.1.1 - Verfahrensart: G; Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU: E [Anlage zum Lagern von gefährlichen Abfällen] des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) einer Genehmigung. Zuständige Behörde dafür

ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt nach der § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz. Ergänzend handelt es sich bei der SEVA gemäß § 3 der 4. BImSchV um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Verfahrensablauf

Die Premium Recycling Service GmbH hat am 19. Dezember 2013, eingegangen am 19. Dezember 2013, einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG, in Verbindung mit § 16 Abs. 2 BImSchG eingereicht. Der Antrag wurde am 14. März 2014, eingegangen am 18. März 2014, am 29. April 2014, eingegangen am 13. Mai 2014, am 13. Juli 2015, eingegangen am 13. Juli 2015, und am 08. Oktober 2015, eingegangen am 08. Oktober 2015, ergänzt (siehe Abschnitt IV.).

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Aufgrund der Prüfung der vorgelegten Unterlagen konnte einem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, dass von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Antragsunterlagen abgesehen werden soll, stattgegeben werden, da zum Einen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG aufgrund der vorliegenden Informationen nicht zu erwarten sind und zum Anderen die Änderung und Erweiterung der Behandlungsanlagen zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen und der Entfall der bisher genehmigten Behandlung von Altholz erfolgt und dadurch der Standort der Anlage zum Lagern und Umschlagen von gefährlichen Abfällen innerhalb der Halle geändert wird, wobei die genehmigte Kapazität dieser Anlage (Jahres- und Lagermengen) beibehalten wird.

Ergänzend wurde durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670, 674) die Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) geändert. Demnach sind seit dem 01. Mai 2015 Behandlungsanlagen, in denen nicht gefährliche Abfälle, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden, von 50 Tonnen oder mehr je Tag, in einem Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigen. Da jedoch die Anlage zur Lagerung von gefährlichen Abfällen, einschließlich der „alten“ Behandlungsanlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen im Genehmigungsverfahren zur Erhöhung der Aufnahmekapazität und der Lagermenge von gefährlichen Abfällen unter Beibehaltung der genehmigten Abfallschlüssel und der genehmigten Anlagenkapazität bereits mit Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigt wurde (siehe Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid vom 20. Dezember 2012, Az.: IV/F 42.2 - 100g 16.03 - PRS - 4 -) wurde auf eine nachträgliche öffentliche Auslegung des Antrags sowie der dazugehörigen Unterlagen verzichtet. Ergänzend wird zunächst ein einjähriger Probetrieb mit reduzierten Behandlungsmengen und erst nach Abschluss des Probetriebes eine Aufnahme des regulären Betriebes genehmigt. Mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG ist aufgrund der vorliegenden Informationen nicht zu rechnen. Ansonsten darf

die Behandlungsanlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen ohne Zustimmung der Genehmigungsbehörde zunächst nur auf der Basis des Probebetriebes weiter betrieben werden. Zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung waren die Antragsunterlagen auf Grund noch fehlender Angaben zum Brandschutz (Überarbeitung des Brandschutzkonzeptes) nicht Entscheidungsreif. Das überarbeitete Brandschutzkonzept wurde durch die Antragstellerin am 13. Juli 2015 und die dazugehörige Ergänzung am 08. Oktober 2015 vorgelegt, so dass über den Antrag erst anschließend entschieden werden konnte. Aus diesen Gründen wurden die abgeschlossenen Verfahrensabschnitte nicht neu aufgegriffen. Ferner handelte es sich bei der Abfallentsorgungsanlage der Premium Recycling Service GmbH auch vor der Gesetzesänderung um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, so dass der Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid öffentlich bekanntzumachen ist.

Ergänzend hat die Premium Recycling Service GmbH am 19. Dezember 2013 einen Antrag nach § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Herstellung einer Grube in der Halle als Aufstellfläche für die bereits genehmigten Aggregate, die Herstellung diverser Stahlbetonfundamente für die beantragten Aufbereitungsaggregate, die Aufstellung des vorhandenen und genehmigten Zerkleinerers in der neuen Grube und die Aufstellung eines zweiten baugleichen Zerkleinerers in der neuen Grube gestellt.

Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 8a BImSchG wurde bereits am 30. Juni 2014 von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden. Die Gestattungswirkung der ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG endet mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin.

Anlagenbeschreibung

Der Premium Recycling Service GmbH wurde mit Bescheid vom 07. April 2006 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Lagern und Umschlagen von nicht gefährlichen (ehemals nicht besonders überwachungsbedürftigen) und gefährlichen (ehemals besonders überwachungsbedürftigen) Abfällen in der Schmickstraße 34-36 in 60386 Frankfurt am Main [Gemarkung Frankfurt am Main, Flur 415, Flurstück 4/12 (vormals 4/4)] erteilt. Ergänzend wurde mit Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid vom 19. Juli 2007 die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zum Behandeln (Sieben) von Abfällen aus dem Bau- und Abbruchbereich, die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zum Behandeln (Brechen) von nicht gefährlichen Althölzern sowie die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Reparatur von Containern zugelassen. Die Änderung der Gesamtmenge zur Behandlung von Bau- und Abbruchabfällen, gemischten gewerblichen Abfällen, Abfällen aus der mechanischen Behandlung von Altholz von 25.000 t/a Altholz auf 120.000 t/a, die Änderung der Betriebseinheiten und der Betriebsabläufe sowie die Errichtung eines dieselbetriebenen Stromerzeugers, die Aufstellung eines Lagertanks für Dieselkraftstoffe mit einem Fassungsvermögen von 5.000 Litern, die Errichtung und der Betrieb der Anlagentechnik für die EBS-Anlage, die Änderung des Holzzerkleinerers und der zusätzliche Einbau eines Scheibensiebes in der Holzbehandlung wurden mit Änderungsgenehmi-

gungs- und Ergänzungsbescheid vom 30. Mai 2011 genehmigt. Mit der Entscheidung vom 14. Augst 2012 wurde die nicht Aufstellung (Errichtung) eines Lagertanks für Dieselmotoren mit einem Fassungsvermögen von 5.000 Litern (einschließlich dem Diesel-Lagerraum), die Neuanschaffung einer Netzersatzanlage und die Errichtung eines Technikraumes in der „Werkstatt-Halle“ für die Netzersatzanlage sowie die Beschreibung der direkten Betankung des dieselmotorenbetriebenen Stromerzeugers (Netzersatzanlage) zugelassen.

Zuletzt wurde der Premium Recycling Service GmbH mit Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid vom 20. Dezember 2012 erlaubt, die Aufnahmekapazität und die Lagermenge von gefährlichen Abfällen (Nr. 8.12 Spalte 1 und Nr. 8.15 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV a.F.) unter Beibehaltung der genehmigten Abfallschlüssel und der genehmigten Anlagenkapazität von 150.000 t/a bei der immissionsschutzrechtlich genehmigten Abfallentsorgungsanlage zu erhöhen. Dieses Genehmigungsverfahren wurde mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Die Premium Recycling Service GmbH beabsichtigt nun eine Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung von Bau- und Abbruchabfällen, gemischten gewerblichen Abfällen und Abfällen aus der mechanischen Behandlung (EBS-Anlage), Anlage zur Behandlung von Althölzern und Anlage zum Lagern und Umschlagen von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen durch die im Tenor genannten Maßnahmen.

Gegenstand des Antrags ist die Herstellung von Ersatzbrennstoff, die aus 170.000 Tonnen Abfällen (hauptsächlich Kunststoff- und Papierabfälle sowie Textilien) erzeugt werden sollen. Zur Reduzierung der Staubemissionen wird neben Anlagen zur Wasservernebelung eine Absauganlage mit einem Staubfilter eingesetzt. Einige staubrelevante Anlagenteile werden gekapselt und abgesaugt. Ferner wird ein Teil der Hallenluft durch eine an den Wänden befindliche Rohrleitung abgesaugt. Die abgesaugte Luft wird über eine Filteranlage mit Schlauchfiltern geführt und über einen Kamin über Dach abgeführt. Einige Behandlungsanlagen funktionieren nach dem Prinzip von Windsichtern. In diesen Anlagen wird die Luft weitgehend im Kreis geführt. Die im Kreis geführte Luft wird mit einem Staubfilter gereinigt.

Bei der Berechnung der von der Anlage ausgehenden Staubemissionen wurde vom Gutachterbüro IfU GmbH eine Reduktion von 80 Prozent des in der Hallenluft befindlichen Staubs durch die Wasservernebelungsanlagen angenommen. Nach Rücksprache mit dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) wurde eine Reduktion des in der Hallenluft befindlichen Staubs durch die Wasservernebelungsanlagen von 50 Prozent akzeptiert. Da sowohl in der Halle wie an den Hallenöffnungen Wasservernebelungsanlagen eingesetzt werden, ergibt sich durch Rückrechnung eine zulässige Aufgabemenge von insgesamt 62.000 Tonnen.

Deshalb wurde ein Probetrieb mit einer Aufgabemenge von 62.000 t Abfällen beantragt. Beim Probetrieb, der auf ein Jahr begrenzt ist, soll durch Messungen nachgewiesen werden, dass beim Betrieb der Anlage die vom Gutachterbüro IfU GmbH angenommenen Freisetzungsraten von Schwebstaub nicht überschritten werden.

Die Gesamtkapazität der Abfallentsorgungsanlage wird durch diesen Bescheid auf 200.000 t/a geändert. In der Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen (EBS-Anlage) dürfen dann 170.000 Tonnen nicht gefährliche Abfälle (siehe Abfallgruppen RA 3 und RA 8) pro Jahr behandelt werden und in der Anlage zum Lagern und Umschlagen von Abfällen 30.000 Tonnen nicht gefährliche und gefährliche Abfälle pro Jahr angenommen werden, wobei der Anteil der gefährlichen Abfälle maximal 20.000 Tonnen pro Jahr betragen darf. Der Lagerplatz für die Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen wird hierbei nur innerhalb der Betriebshalle verlegt. Die Lagerkapazität und der Durchsatz von gefährlichen Abfällen werden nicht erhöht. Eine Erweiterung der angenommenen gefährlichen Abfälle findet ebenfalls nicht statt.

Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Zur Prüfung, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, wurden folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), beteiligt:

- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1 - hinsichtlich des Immissions- und Lärmschutzes,
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 45.1 - hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,
- die Untere Wasserbehörde der Stadt Frankfurt am Main - hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Belange,
- der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main (Bauaufsichtsbehörde, Branddirektion, Stadtentwässerung, Stadtgesundheitsamt, Umweltamt) - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen,
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5 - hinsichtlich der Altlastenproblematik,
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2 - hinsichtlich der abfallrechtlichen Stoffstromüberwachung und
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 53.1 - hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Belange.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist unter anderem folgendes festzuhalten:

- Luftreinhaltung:
Die in Abschnitt VI. unter Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen aufgeführten Nebenbestimmungen werden wie folgt begründet:

Nebenbestimmung Nr. 8.3.2.1:

Mit dieser Nebenbestimmung werden die Immissionswerte der TA Luft für Schwebstaub (PM 10) festgelegt.

Nebenbestimmung Nr. 8.3.2.2:

Gemäß § 5 Abs. 2 der 39. BImSchV ist ab dem 01. Januar 2015 ein Immissionsgrenzwert für PM 2,5 von 25 µg/m³ (Jahresmittelwert) einzuhalten.

Daher wird darauf hingewiesen, dass der Immissionsgrenzwert des § 5 Abs. 2 der 39. BImSchV ab 01. Januar 2015 gilt, ohne dass eine gesonderte Anordnung getroffen werden muss.

Nebenbestimmung Nr. 8.3.2.3:

Mit dieser Nebenbestimmung wird der Immissionswert der TA Luft für den Staubniederschlag festgelegt.

Nebenbestimmung Nr. 8.4.1.1 (Probetrieb):

Zur Berechnung der Staubemissionen der vom Gutachterbüro IfU GmbH vorgelegten Ausbreitungsrechnung wurden die Berechnungsformeln der VDI 3790 Blatt 3 verwendet. Die in dieser VDI-Richtlinie aufgeführten Berechnungsformeln sind durch empirische Untersuchungen an staubenden Schüttgütern ermittelt worden. Es ist fraglich, ob die in dieser VDI-Richtlinie aufgeführten Berechnungsformeln und Berechnungsparameter sich eins zu eins auf die Berechnung der von einer Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen in die Hallenluft freigesetzten Staubmengen übertragen lassen. Weitere Unsicherheiten kommen durch die Beurteilung der Staubeigenschaften der in der Anlage erzeugten Ersatzbrennstoffe hinzu. So werden die in der EBS 2 erzeugten Ersatzbrennstoffe vom Gutachterbüro als nicht wahrnehmbar staubend beurteilt, obwohl dieses Material durch zwei Zerkleinerungsanlagen aufbereitet wurde. Auch bei der Beurteilung des Gutachterbüros hinsichtlich der Staubeigenschaft der in der EBS 1 hergestellten Ersatzbrennstoffe bestehen Zweifel. So werden nur die bei den Sieben anfallenden kleinsten Fraktionen als schwach staubend beurteilt.

Ein zusätzlicher Unsicherheitsfaktor ist die Wirksamkeit der eingesetzten Emissionsminderungsmaßnahmen. So wurde vom Gutachterbüro IfU ursprünglich angenommen, dass durch die in der Betriebshalle installierten Wasservernebelungsanlagen 80 Prozent der in der Hallenluft befindlichen Stäube niedergeschlagen werden. Ferner sollen an allen Wandöffnungen der Betriebshalle ebenfalls Wasservernebelungsanlagen betrieben werden, mit denen die noch in der Luft verbliebenen Stäube wiederum 80 Prozent niederschlagen werden sollen. Die Ausbreitungsrechnung geht bei voller Ausschöpfung der beantragten Anlagenkapazität von einer Staubemission von 11.241 kg im Jahr aus, die aus den Hallenöffnungen freigesetzt wird. Da der Anteil von Schwebstaub mit 40 Prozent angenommen wird, ergibt sich rechnerisch eine PM 10-Emission von 4.496 kg im Jahr.

Bei Messungen an einer Bauschutttaufbereitungsanlage, an der das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) beteiligt war, wurde ermittelt, dass durch Wasservernebelungsanlagen keine messbare Reduzierung des freigesetzten Schwebstaubs (PM 10) festgestellt werden konnte. Das Ergebnis dieser Messungen wurde in der Fachzeitschrift „Gefahrstoffe-Reinhaltung der Luft“ (Nr. 11/12 Nov./Dez. 2010 S. 478 ff.) veröffentlicht.

Eine Übertragbarkeit der Ergebnisse dieser Messungen auf die beantragte geänderte Anlage der Premium Recycling Service GmbH ist nicht möglich. Allerdings lässt sich aus dem Ergebnis dieser Messungen an einer Bauschutttaufbereitungsanlage erhebliche Unsicherheiten der vom Gutachterbüro IfU GmbH angenommenen Reduzierungen des in der Luft befindlichen Staubs durch Wasservernebelungsanlage ableiten.

Neben den Wasservernebelungsanlagen wird an einigen Behandlungsaggregaten die mit Staub beladene Luft abgesaugt. Ferner wird ein Teil der Raumluft über eine Rohrleitung abgesaugt, die an zwei Hallenwänden angebracht ist. Eine belastbare Aussage, ob die installierte Rohrleitung in den Hallenbereich wirksam ist, in denen erhöhte Staubkonzentrationen auftreten, kann nicht abgegeben werden.

Aufgrund der dargestellten erheblichen Unsicherheiten bezüglich der Wirksamkeit der eingesetzten Emissionsminderungsmaßnahmen wurde ein Probetrieb mit einer reduzierten Einsatzmenge genehmigt. Bei diesem Probetrieb ist durch Messungen der Nachweis zu erbringen, dass mit hinreichender Sicherheit abgeschätzt werden kann, dass bei maximaler Auslastung der Anlage die von der Anlage freigesetzte Massenstrom von Schwebstaub (PM 10) und Partikel (PM 2,5) nicht höher als der in der Immissionsprognose berechnete Emissionsmassenstrom ist.

Bei den Berechnungen der Staubemissionen, die vom Probetrieb der Anlage ausgehen, wurde angenommen, dass die vom Gutachterbüro in der vorgelegten 2. Ergänzung der Immissionsprognose vom 06. Dezember 2013 verwendeten Berechnungsparameter (z.B. Staubeigenschaft, Durchsatz der Anlage t/h, Staubfraktionen, Staubfreisetzungsraten etc.) eingehalten werden. Dazu gehört auch die Annahme, dass mit den eingesetzten Wasserzerstäubungsanlagen 50 % der in der Hallenluft vorhandenen Staubpartikel niedergeschlagen werden.

Die Durchsatzmengen beim Probetrieb der Anlage wurden so festgelegt, dass bei der maximalen Auslastung der Anlage unter Berücksichtigung der genannten Randbedingungen die von der Anlage ausgehenden diffusen Staubemissionen nicht größer sind als die diffusen Staubemissionen, für die in der Immissionsprognose vom 22. August 2013 mit einer Ausbreitungsrechnung die Immissionen von Staub an den nächsten schutzbedürftigen Nutzungen berechnet wurden.

Nebenbestimmung Nr. 8.4.2.1:

Die Festlegung einer maximalen Anliefermenge von 200.000 t im Jahr wurde aus der Nr. 1 der Seite 8 im Kapitel 3 der Antragunterlagen übernommen. Auf die Festlegungen in der Nebenbestimmung III. Nr. 7.2.7 des Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheides vom 20. Dezember 2012, Az.: IV/F 42.2-100g 16.03-PRS-4-, wird hingewiesen, die bis auf die aufgeführten Änderungen weiterhin gültig sind.

Aufgrund des Ausschlusses der Anlieferung von Abfall mit dem Abfallschlüssel 17 06 03* (anders Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält) mit industriellen Verunreinigungen oder aus Brandschäden (siehe Ergänzung der Antragsunterlagen vom 29. April 2014) weist gemäß der KAS-25 (Stand 10/2012) dieser Abfall keine Gefährlichkeitsmerkmale im Sinne der Störfall-Verordnung auf. Von daher ist dieser Abfall zur Überwachung der Unterschreitung der Mengenschwelle der Spalte 4 des Anhangs I der Störfallverordnung nicht relevant.

Nebenbestimmung Nr. 8.4.2.2:

Gemäß der 2. Ergänzung zur Immissionsprognose des Gutachterbüros IfU GmbH vom 06. Dezember 2013 dürfen neben den angelieferten Abfällen zur Herstellung von EBS nur 10.000 Tonnen staubender Abfälle über die Anlage umgeschlagen werden. Dies gilt sowohl für den Probetrieb als auch für den regulären Betrieb der EBS-Anlage.

Nebenbestimmungen Nr. 8.4.3.1 und 8.4.3.2:

Die Festlegungen in der Nebenbestimmung III. Nr. 7.2.7 des Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheides vom 20. Dezember 2012, Az.: IV/F 42.2-100g 16.03-PRS-4-, zur Lagerung von gefährlichen Abfällen und zur Lagerung nicht gefährlichen Abfällen wurden in die Nebenbestimmungen 4.3.1 und 4.3.2 dieses Bescheides übernommen.

Nebenbestimmung Nr. 8.4.3.3 (Anwendung der Störfall-Verordnung):

Im Rahmen des Antrags war zu prüfen, ob aufgrund der Gefährlichkeit der gelagerten gefährlichen Abfälle, die Gefährlichkeitsmerkmale des Anhangs I der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) aufweisen, auf die Anlage die Regelungen der 12. BImSchV anzuwenden sind. Zur Beurteilung, welche Gefährlichkeitsmerkmale die gelagerten gefährlichen Abfälle aufweisen können, wurden die entsprechenden Angaben im Leitfaden „Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung“ (KAS-25) verwendet. Dieser Leitfaden wurde von der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Oktober 2012 veröffentlicht. Eine Überarbeitung der KAS-25 bzw. eine Überprüfung der in der KAS-25 getroffenen Festlegungen ist aufgrund der in Fachkreisen vertretenen kontroversen Auffassungen zur Zuordnung von einzelnen Abfallarten zu den Gefährlichkeitsmerkmalen der Störfallverordnung sehr wahrscheinlich. Aufgrund dieser Sachlage wird die in Anhang I der Störfall-Verordnung unter Nr. 5 der „Anwendbarkeit der Verordnung“ beschriebene Prüfung bei der beantragten Anlage nicht durchgeführt.

Unter den beschriebenen Einschränkungen hat die Prüfung ergeben, dass bei den festgelegten maximalen Lagermengen von gefährlichen Abfällen derzeit die Regelungen der Störfallverordnung auf die beantragte Anlage der Premium Recycling Service GmbH nicht anzuwenden sind. Voraussetzung für diese Beurteilung ist, dass nach der dargestellten Auslegung der Anwendung der KAS-25 sichergestellt werden muss, dass die in Spalte 4 des Anhangs I der Störfallverordnung aufgelisteten Lagermengen nicht erreicht werden. Im vorliegenden Fall betrifft dies die Lagermengen der gefährlichen Abfälle, die die Gefährlichkeitsmerkmale Nr. 1 (Sehr giftig), Nr. 2 (Giftig) und Nr. 9a (Umweltgefährlich, in Verbindung mit dem Gefahrenhinweis R 50 oder R 50/53) des Anhangs I der Störfallverordnung aufweisen.

Soweit die KAS-25 überarbeitet wurde oder die derzeit bestehende Fassung der KAS-25 auf alle bestehenden genehmigungsbedürftigen Anlagen zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen angewendet wird, kann im Rahmen der Überwachung eine Nachbeurteilung der Anlage erfolgen, die zu einem anderen Ergebnis führen kann.

Zur Festsetzung der Nebenbestimmungen Nr. 8.4.4.1 bis 8.4.4.5 als Bedingungen:

Der Betrieb der aufgeführten Emissionsminderungsmaßnahmen wurde als Bedingungen festgelegt, da nach derzeitigem Kenntnisstand die Einhaltung der Immissionswerte der TA Luft für Schwebstaub (PM 10) bzw. die Immissionsgrenzwert für Partikel (PM 2,5)

der 39. BImSchV an den benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen (z.B. Wohnnutzung Schmickstraße 32) nur sichergestellt werden kann, wenn die aufgeführten Emissionsminderungsmaßnahmen betrieben werden. Die Immissionswerte der TA Luft für Schwebstaub (PM 10) bzw. der Immissionsgrenzwert für Partikel (PM 2,5) der 39. BImSchG wurden zum Schutz der menschlichen Gesundheit festgesetzt.

Auf die Unsicherheiten bezüglich der Wirksamkeit der eingesetzten Emissionsminderungsmaßnahmen zur Reduzierung der von der Anlage ausgehenden diffusen Staubemissionen wurde in der Begründung zum Probetrieb (Nebenbestimmung Nr. 8.4.1.1) ausführlich eingegangen.

Bei der differenzierten Festlegung der beim Betrieb der Anlage einzusetzenden Emissionsminderungsanlagen wurde die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.

Zur Festsetzung der Nebenbestimmung Nr. 8.4.5 als Bedingung:

Erst nach Auswertung der in der Nebenbestimmung Nr. 8.6.2.4.1 geforderten Messungen beim Probetrieb der Anlage kann annähernd abgeschätzt werden, ob an den benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen die Immissionswerte der TA Luft für Schwebstaub bei Aufnahme des „regulären Betriebs“ der EBS Anlage eingehalten werden können.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die aufgeführten Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegt wurden. Von daher ist die Festsetzung dieser Nebenbestimmung zur Aufnahme des regulären Betriebs der Anlage zur Herstellung von EBS als Bedingung verhältnismäßig.

Nebenbestimmungen Nr. 8.4.8.1 und 8.4.8.2 (Gerüche):

Die Nebenbestimmungen sind identisch mit den Nebenbestimmungen III. Nr. 9.4.2 und 9.4.3 des Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheids vom 30. Mai 2011, Az.: IV/F 42.2-100g 16.03-PRS-3-. Mit diesen Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die vom Betrieb der Anlage verursachten Geruchsmissionen unterhalb der in der Geruchsmissionsrichtlinie dargestellten Irrelevanzmissionen von 2 % der Jahresstunden liegen. Von daher konnte auf die Vorlage einer Ausbreitungsrechnung für Geruchsemissionen verzichtet werden.

Nebenbestimmung Nr. 8.4.10:

Die Minimierung der Abwurfhöhen entspricht dem Stand der Technik im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Nebenbestimmung Nr. 8.5.1:

Die Emissionswerte für das Abgas der Netzersatzanlage für Kohlenmonoxid (CO) und für staubförmige Emissionen wurden aufgrund der Festlegung in Nummer 5.4.1.4 der TA Luft festgelegt. Der Emissionswert für Stickoxide wurde aus der Schornsteinhöhenberechnung entnommen, die Teil der vom Gutachterbüro IfU GmbH am 23. Dezember 2010 erstellten Immissionsprognose ist. Diese Immissionsprognose ist Teil der Antragsunterlagen, die zum Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid vom 30. Mai 2011, Az.: IV/F 42.2-100g 16.03-PRS-3-, gehört.

Nebenbestimmung Nr. 8.5.2:

In dieser Nebenbestimmung werden die Emissionswerte für Staub und organische Stoffe der Nr. 5.4.8.11.2 der TA Luft für Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen festgelegt. Die Festlegung des Emissionswertes für Chlorverbindungen erfolgte aufgrund der

Gleichbehandlung der Anlage mit anderen Abfallbehandlungsanlagen. In der Regel wird die festgelegte Massenkonzentration für Chlorverbindungen bei Abfallbehandlungsanlagen weit unterschritten, soweit bei der Behandlung nicht Zersetzungsprozesse von chlorhaltigen Abfällen (z.B. PVC) stattfinden oder das eingesetzte Material chlorhaltige Verunreinigungen aufweist. Die Festlegung einer Massenkonzentration von 20 mg/m³ für Chlorverbindungen in der Abluft der Absauganlage ist daher verhältnismäßig.

Nebenbestimmung Nr. 8.6.2.2.1:

In der Begründung zur Nebenbestimmung zum Probetrieb (Nebenbestimmung Nr. 8.4.1.1) wurde schon ausführlich auf die Unsicherheiten bei den Berechnungsparametern hingewiesen, die in der vorgelegten Immissionsprognose vom Gutachterbüro IfU GmbH verwendet wurden. Hinzu kommt, dass bei den zur Verfügung stehenden Berechnungsmodellen aufgrund der sich einstellenden Windverhältnisse in der unmittelbaren Nähe der bestehenden Gebäude die reale Windverteilung in der angrenzenden Stichstraße nur mit erheblichen Unsicherheiten berechnet werden kann.

Die Messungen beim Probetrieb der Anlage dienen zur Abschätzung der Wirksamkeit der eingesetzten Emissionsminderungsmaßnahmen innerhalb der Halle. Ob sich die Ergebnisse der Messungen auf die an den Hallenöffnungen installierten Wasservernebelungsanlagen übertragen lassen, ist weiterhin fraglich.

Von daher ist eine Messung der Immissionswerte von Schwebstaub (PM 10) und Partikeln (PM 2,5) verhältnismäßig.

Nebenbestimmungen Nr. 8.6.2.3.1 und 8.6.2.3.2 (Bioaerosole):

Gesundheitliche Auswirkungen durch Bioaerosole im Umfeld von Abfallbehandlungsanlagen sind seit Jahren Gegenstand vielfältiger Untersuchungen. Insbesondere, da umweltmedizinische Studien belegen, dass es im Einflussbereich bioaerosolemittierender Anlagen zu gesundheitlichen Auswirkungen wie Allergien und Infektionen kommen kann, hat die Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Kriterien für die Ermittlung und Beurteilung von Bioaerosol-Immissionen erarbeitet.

Dieser Leitfaden wird erstellt, da bei hohen Konzentrationen von Bioaerosolen nachweislich erhebliche gesundheitsbeeinträchtigende Wirkungen von Bioaerosolen auftreten können. Aufgrund der festgestellten erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen, die von hohen Konzentrationen von Bioaerosolen ausgehen können, überschreitet die Festlegung einer derartigen Messung nicht die Verhältnismäßigkeit.

Vor diesem Hintergrund wird vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) seit 2013 empfohlen, bei Neugenehmigungen oder wesentlichen Änderungen von Anlagen, von denen in erheblichem Umfang Bioaerosole ausgehen können und in deren unmittelbarem Einwirkungsbereich sich Wohnungen befinden, durch Messungen die Emission von Bioaerosolen zu ermitteln und durch eine Ausbreitungsrechnung die Immission von Bioaerosolen an den benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen ermitteln und umweltmedizinisch bewerten zu lassen.

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen kann keine Aussage getroffen werden, ob an dem Wohnraumfenster in der Schmickstraße 32 die Orientierungswerte aus dem „Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen des LAI“ überschritten werden. Da-

her wird durch die Festlegung der Messung der Immission von Bioaerosolen am Wohnraumfenster in der Schmickstraße 32 die Verhältnismäßigkeit nicht überschritten.

Von daher wird als Nebenbestimmung festgelegt, dass mit den Erkenntnissen der Messergebnisse der Messungen von Bioaerosolen und Schwebstaub eventuell der Nachweis geführt werden kann, dass am Wohnraumfenster in der Schmickstraße 32 die Immission von Bioaerosolen so gering ist, so dass eine gesundheitsbeeinträchtigende Wirkung ausgeschlossen werden kann.

Soweit dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, sind an dem genannten Wohnraumfenster bzw. an einem Ersatzmessort Messungen der Immission von Bioaerosolen bei ungünstiger Wetterlage durchzuführen.

Nebenbestimmung Nr. 8.6.2.4.1:

Auf die erheblichen Unsicherheiten der vorgelegten Immissionsprognose wurde in der Begründung zu den Nebenbestimmungen Nr. 8.4.1.1 und 8.6.2.2.1 ausführlich eingegangen. Nur durch die festgelegten Messungen der Staubfreisetzung bzw. der Überprüfung der Wirksamkeit der eingesetzten Emissionsminderungsmaßnahmen beim Probetrieb der EBS Anlage kann annähernd abgeschätzt werden, ob an den benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen die Immissionswerte der TA Luft für Schwebstaub und der Immissionsgrenzwerte für Partikel der 39. BImSchV bei Aufnahme des „regulären Betriebs“ der EBS Anlage eingehalten werden können.

Nebenbestimmung Nr. 8.6.3:

Weder in den vorgelegten Unterlagen, die zum Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid vom 30. Mai 2011, Az.: IV/F 42.2-100g 16.03-PRS-3-, gehören, noch in den zu diesem Antrag vorgelegten Unterlagen ist die Feuerungswärmeleistung der eingesetzten Netzersatzanlage zu entnehmen.

Bei den im Frühjahr dieses Jahres an der Netzersatzanlage durgeführten Emissionsmessungen wurde entsprechend den Nebenbestimmungen III. Nr. 9.5.2.2 des o.g. Genehmigungsbescheids vom 30. Mai 2011 eine Feuerungswärmeleistung ermittelt. Da davon auszugehen ist, dass bei diesen Messungen die Netzersatzanlage nur im Teillastbetrieb betrieben wurde, ist eine Ermittlung der Feuerungswärmeleistung bei maximaler Leistung der Netzersatzanlage erforderlich.

▪ Lärm:

Zur Stellungnahme wurde ein Ordner Antragsunterlagen inklusive der „gutachterlichen Stellungnahme zu den Emissionen und Immissionen an Geräuschen in der Nachbarschaft durch die geplante Erweiterung der Aufbereitungsanlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen in der Anlage zum Lagern und Umschlagen von Abfällen der PRS Premium Recycling Service GmbH in Frankfurt, Schmickstraße 34 - 36“ vom 04. September 2013 der SGA-TÜV Saar GmbH vorgelegt.

Gemäß den Unterlagen ist die Erhöhung der Umschlagleistung von 150.000 auf 200.000 t/a und der Behandlungsmenge von 102.000 auf 170.000 t/a beantragt. Altholz soll zukünftig an diesem Standort nicht mehr behandelt werden. Aus Sicht des Lärmschutzes sind vor allem die Zunahme des anlagenbezogenen Verkehrs, die Errichtung einer Entstaubungsan-

lage und die Netzersatzanlage (jeweils mit Kamin als hohe Schallquelle) und die Ausweitung der Betriebszeit auf 24 h/d relevant.

Beantragt wird erst ein einjähriger Probetrieb mit reduzierten Behandlungsmengen und erst nach Abschluss des Probetriebes eine Aufnahme des regulären Betriebes; so ist auch mit den maximalen Schallimmissionen erst nach Aufnahme des regulären Betriebes zu rechnen.

Nach Durchsicht und Überprüfung der Antragsunterlagen, hier insbesondere der Schallimmissionsprognose in Kapitel 13 ist davon auszugehen, dass durch die beantragte Änderung tagsüber nicht mit erheblich höheren Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten zu rechnen ist.

Gemäß den Angaben in den Antragsunterlagen werden die Immissionsrichtwerte an den jeweiligen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Im Vergleich zu den in den in den vorherigen Genehmigungsverfahren betrachteten Immissionsorten wurde nun auch neu ein Immissionsort an der Schmickstr. 32 betrachtet. An diesem Immissionsort wird der im Industriegebiet zulässige Immissionsrichtwert von 70 dB(A) mit einem Schallimmissionspegel von 69,6 dB(A) fast erreicht. Aufgrund der Lage des Immissionsortes ist jedoch davon auszugehen, dass an diesem Punkt hauptsächlich die Schallimmissionen der hiermit genehmigten geänderten Anlage (insbesondere der anlagenbezogene Fahrverkehr) einwirken und die Schallimmission der umliegenden Betriebe nur noch vernachlässigbare Beiträge leisten.

Gegenüber den bisherigen Genehmigungen wird nun auch ein Nachtbetrieb beantragt. Gemäß den Unterlagen soll die EBS-Herstellung werktags in 24h-Schichten betrieben werden. Nachts werden die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten.

Zur Sicherstellung, dass die Schallimmissionsrichtwerte eingehalten werden, wurde eine entsprechende Messung nach Inbetriebnahme angeordnet.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt sind damit nicht zu erwarten.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

- Baurecht

Gegen das Vorhaben bestehen in bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Hinsicht keine Bedenken.

Das Vorhaben wurde nach § 58 der Hessischen Bauordnung (HBO) beurteilt.

Nach Angabe der Antragstellerin werden die erforderlichen Standsicherheitsnachweise für die Grube und die Fundamente der Aufbereitungsaggregate, die keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, von der Antragstellerin beigeht bzw. bei Fachingenieuren in Auftrag gegeben. Die Statikunterlagen liegen den Antragsunterlagen demzufolge nicht bei.

▪ Brandschutz

Gegen das beantragte Vorhaben bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn die im eingereichten Brandschutznachweis von Brandschutzingenieur Herrn Köpsel in der Fassung vom 15. Mai 2015 beschriebenen Maßnahmen umgesetzt und die aufgeführten Nebenbestimmungen berücksichtigt werden.

Der Brandschutznachweis wurde auf der Grundlage der in Hessen bauaufsichtlich eingeführten Muster-Industriebaurichtlinie geführt und das beantragte Vorhaben im Verfahren ohne Brandlastermittlung (Kapitel 6) in die Sicherheitskategorie 4, für erdgeschossige Hallen ohne definierte Feuerwiderstandsdauer der tragenden Konstruktion, eingruppiert.

▪ Arbeitsschutz

Sämtliche Nebenbestimmungen dienen dazu, den Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu gewährleisten. Sie konkretisieren die als Quelle angegebenen rechtlichen Anforderungen für den hier vorliegenden Einzelfall.

Bezüglich der Lärmbelastung wird auf das Gutachten der SGS TÜV verwiesen. Dieses enthält jedoch keine Angaben zum Arbeitsschutz.

Gemäß Kapitel 15 der Antragsunterlagen werden die Flucht- und Rettungswege mit einer Sicherheitsbeleuchtung ausgestattet. Diese wird nach DIN 1838 mit einer Einschaltverzögerung von 5 Sekunden für 50 % und 60 Sekunden für 100 % der Beleuchtungsstärke ausgelegt. Entsprechend dem Kapitel 4.2.2 des Brandschutznachweises (Stand: 02. Dezember 2013) ergeben sich allerdings andere Anforderungen insbesondere bezüglich der Bereiche mit einer besonderen Gefährdung (Hauptgänge, Aufgabetrichter, Wartungsstege, Notstromaggregat).

▪ Wasserwirtschaft

Die wasserwirtschaftlichen Belange (Abwasser und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) wurden geprüft und ergaben - bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen - keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente.

▪ Bodenschutz

Eine bodenschutzrechtliche Relevanz ergibt sich nur für die mitbeantragte Errichtung einer unterirdischen Grube für die Aufstellung der Zerkleinerer. Nach Abschnitt 18 der Antragsunterlagen wurde die Grube innerhalb der Halle bereits errichtet. Die Bodenplatte wurde aus WU-Beton gegossen und die Stützmauern mit Stützpfeilern aus Kalksandsteinen gemauert. Es liegen keine Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen auf der Fläche vor. Die Grube befindet sich innerhalb einer Halle, der Hallenboden ist versiegelt. In den Genehmigungsbescheid wurden daher aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine weitergehenden Maßnahmen bzw. Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage [Nr. 8.12.1.1 (G/E), Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BlmSchV], daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BlmSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BlmSchG).

- Jedoch muss für sogenannte „Altanlagen“ ein Ausgangszustandsbericht (AZB) erst beim ersten nach dem 07. Januar 2014 (für bisherige IVU-Anlagen) bzw. beim ersten nach dem 07. Juli 2015 (bei Anlagen, die nicht der IVU-Richtlinie unterlagen) gestellten Änderungsgenehmigungsantrag vorgelegt werden (§ 25 Abs. 2 der 9. BImSchV). Hierbei ist allein darauf abzustellen, ob der unterschriebene Antrag an diesem Datum vorlag oder nicht. Auf eine Vollständigkeit kommt es hingegen nicht an. Bei der Anlage zur Behandlung von Bau- und Abbruchabfällen, gemischten gewerblichen Abfällen und Abfällen aus der mechanischen Behandlung (EBS-Anlage), der Anlage zur Behandlung und Althölzern und der Anlage zum Lagern und Umschlagen von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen handelte es sich um keine IVU-Anlage, für die der Änderungsgenehmigungsantrag am 19. Dezember 2013 vorgelegt wurde, so dass für dieses Vorhaben noch kein AZB erforderlich war.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Sicherheitsleistung

Bei Abfallentsorgungsanlagen soll im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zur Sicherstellung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG (Nachsorge) auch eine Sicherheitsleistung als Nebenbestimmung auferlegt werden.

Ein atypischer Sachverhalt, wonach im vorliegenden Fall von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung abgesehen werden könnte, ist nicht gegeben. Eine ebenso geeignete, aber weniger belastende Nebenbestimmung ist nicht ersichtlich.

Die Höhe der Sicherheitsleistung berücksichtigt die ggf. aus § 5 Abs. 3 BImSchG resultierende Kostenlast. Dabei wurden nicht die Kosten des Abbruchs von Gebäuden oder des Abbaus von (verwertbaren) Aggregaten, sondern lediglich die Kosten der Räumung und Entsorgung von Abfällen, die erfahrungsgemäß keinen Verkaufswert haben, berücksichtigt. Bei einer genehmigten Gesamtkapazität der Anlage von 150.000 Tonnen war die Menge der im Normalbetrieb maximal in der Anlage lagernden Abfälle mit 2.500 Tonnen - bestehend aus 700 Tonnen mineralischen Abfällen [u.a. Bauschutt, Böden, Baggergut und Gleisschotter (\leq LAGA Z2)], 600 Tonnen Althölzern (Altholzkategorie A I bis A III), 250 Tonnen Abfallgemischen (u.a. gemischte Verpackungen, gewerbliche Siedlungsabfälle und Sperrmüll), 400 Tonnen Metalle und Nicht-eisenmetalle, 70 Tonnen sonstige Abfälle (u.a. Textilien und elektronische Geräte), 120 Tonnen Papier und Pappen, 30 Tonnen Altreifen, 50 Tonnen Altglas, 150 Tonnen Kunststoffe, 100 Tonnen teerfreie Bitumenabfälle und weniger als 30 Tonnen gefährliche (ehemals besonders überwachungsbedürftige) Abfälle (Bleibatterien, elektronische Geräte mit gefährlichen Bauteilen, Geräte die FCKW enthalten, Isoliermaterial und gefährlichen Althölzern) - anzusetzen. Die Räumung und Entsorgung kostete im Durchschnitt der letzten Jahre ca. 8,00 EUR pro Tonne für Bauschutt, Böden, Baggergut und Gleisschotter (\leq LAGA Z2), ca. 50,00 EUR pro Tonne Altholz, ca. 150,00 EUR pro Tonne gemischte Bau- und Abbruchabfälle, gewerbliche

Siedlungsabfälle und Sperrmüll, ca. 80,00 EUR pro Tonne Textilien und elektronische Geräte, ca. 70,00 EUR pro Tonne Altreifen, ca. 50,00 EUR pro Tonne Kunststoffe, ca. 8,00 EUR pro Tonne teerfreie Bitumenabfälle und ca. 100,00 EUR pro Tonne gefährliche (ehemals besonders überwachungsbedürftige) Abfälle. Für die Räumung und Entsorgung von Papier und Pappen, Metallen und Nichteisenmetallen sowie Altglas wurden dagegen keine Kosten festgesetzt, da dies erfahrungsgemäß kostenneutral erfolgt. Daraus ergab sich eine der Sicherheitsleistung zugrunde zu legende Summe von 92.100,00 EUR. Diese Sicherheitsleistung wurde bereits in der Nebenbestimmung Nr. 11.1 des Genehmigungsbescheides vom 07. April 2006, Az.: IV/F 42.2-100g 16.03-PRS-, festgesetzt.

Bei einer genehmigten Gesamtkapazität der Anlage von weiterhin 150.000 Tonnen wurden die Mengen der im Normalbetrieb maximal in der Anlage lagernden Abfälle um 400 Tonnen Althölzer (Altholzkategorie A I bis A III) und um 100 Tonnen Abfallgemische (u.a. gemischte Verpackungen, gewerbliche Siedlungsabfälle und Sperrmüll) erhöht.

Die Räumung und Entsorgung kostete im Durchschnitt der letzten Jahre ca. 50,00 EUR pro Tonne Altholz und ca. 150,00 EUR pro Tonne gemischte Bau- und Abbruchabfälle, gewerbliche Siedlungsabfälle und Sperrmüll. Daraus ergab sich eine der Sicherheitsleistung zugrunde zu legende zusätzliche Summe von 35.000,00 EUR. Diese Sicherheitsleistung wurde bereits in der Nebenbestimmung Nr. 10.1 des Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheides vom 19. Juli 2007, Az.: IV/F 42.2-100g 16.03-PRS-2-, festgesetzt.

Bei einer genehmigten Gesamtkapazität der Anlage von weiterhin 150.000 Tonnen war die Menge der im Normalbetrieb maximal in der Anlage lagernden Abfälle mit 1.271 Tonnen - bestehend aus 25 Tonnen Eisen und Metallen sowie NE-Metallen, 25 Tonnen Strahlsanden, Schlacken, Gießformen, festen Abfällen aus der Erstfiltration und gebrauchten Aktivkohlen, 1.271 Tonnen gemischten (gewerblichen) Siedlungsabfällen, gemischten Bau- und Abbruchabfällen, Kunststoffen, Verbundverpackungen, gemischten Materialien, Textilien, Papier, Pappe und Kartonagen, 1.271 Tonnen Althölzern, 25 Tonnen elektronischen Geräten, 25 Tonnen Sieb- und Rechengut sowie biologisch abbaubaren Abfällen, 1.271 Tonnen Abfällen und Brennstoffen aus der mechanischen Behandlung sowie nicht kompostierbaren Fraktionen und weniger als 150 Tonnen gefährlichen Abfällen (gefährliche Verpackungen, Bleibatterien, elektronische Geräte mit gefährlichen Bauteilen, Geräte die FCKW enthalten, gefährliches Isoliermaterial, kohlenteeerhaltige Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte, asbesthaltige Baustoffe, gefährliche Bau- und Abbruchabfälle und gefährliche Althölzer) - anzusetzen. Die höhere Lagermenge an Abfällen gegenüber der maximal zugelassenen Lagermenge von 1.271 Tonnen Abfälle ergibt sich aus der Tatsache, dass die Antragstellerin die Lagermengen der einzelnen Abfallfraktionen variabel und nicht aufaddierend angegeben hat. Dies bedeutet, dass die Lagermengen eines Anlagenteils mehrfach für unterschiedliche Abfallschlüssel angegeben wurden (siehe Tabelle Mengenänderungen zum Änderungsantrag der PRS GmbH unter Berücksichtigung der bisherigen „RA-Gruppen“ im Abschnitt 6.2.2 der Antragsunterlagen).

Die Räumung und Entsorgung kostete im Durchschnitt der letzten Jahre ca. 8,00 EUR pro Tonne für Bauschutt, Böden, Baggergut und Gleisschotter (\leq LAGA Z2), ca. 50,00 EUR pro Tonne Altholz, ca. 150,00 EUR pro Tonne gemischte Bau- und Abbruchabfälle, gewerbliche Siedlungsabfälle und Sperrmüll, ca. 80,00 EUR pro Tonne Textilien und elektronische Geräte,

ca. 70,00 EUR pro Tonne Altreifen, ca. 50,00 EUR pro Tonne Kunststoffe, ca. 8,00 EUR pro Tonne teerfreie Bitumenabfälle und ca. 100,00 EUR pro Tonne gefährliche Abfälle. Für die Räumung und Entsorgung von Papier und Pappen, Metallen und Nichteisenmetallen sowie Altglas wurden dagegen keine Kosten festgesetzt, da dies erfahrungsgemäß kostenneutral erfolgt. Somit wurde für die Tonne der zu entsorgenden Abfälle im Durchschnitt ein Wert von ca. 100,00 EUR angesetzt. Daraus ergab sich eine der Sicherheitsleistung zugrunde zulegende Summe von 127.100,00 EUR. Da bereits 92.100,00 EUR im Genehmigungsbescheid vom 07. April 2006, Az.: IV/F 42.2-100g 16.03-PRS-, und weitere 35.000,00 EUR im Änderungsge-
nehmigungs- und Ergänzungsbescheid vom 19. Juli 2007, Az.: IV/F 42.2-100g 16.03-PRS-2-, festgesetzt wurden, war die vorliegende Sicherheitsleistung für die Anlage ausreichend. Da mit der Änderung der bereits genehmigten Annahme- und Umschlagleistung von bisher 150.000 t/a auf 200.000 t/a keine Erhöhung der Menge der im Normalbetrieb maximal in der Anlage lagernden Abfälle von 1.271 Tonnen verbunden ist, ist die vorliegende Sicherheitsleistung für die Anlage ausreichend.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen der o.g. Behörden haben ergeben, dass die v.g. Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt VI. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die hiermit genehmigte Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG in Abschnitt VI. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich im Übrigen auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), in der Technischen Anleitung zur Bekämpfung des Lärms (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz, im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), im Merkblatt (BREF) über die besten verfügbaren Techniken für

Abfallbehandlungsanlagen, in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in den VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, der umweltverträglichen Abfallentsorgung, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3, 5, 6 Abs. 1, 9, 11 Abs. 1 Nr. 1, 12, 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Die Premium Recycling Service GmbH hat mit ihrem Antrag die Amtshandlung veranlasst und ist somit Kostenschuldnerin i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 1 HVwKostG.

Die Verwaltungsgebühr beträgt nach Abschnitt 15 Nr. 15111 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessisches Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) 1,8 % der Investitionskosten ohne Umsatzsteuer (459.000,00 EUR), mindestens jedoch 1.800,00 EUR, und somit 8.262,00 EUR.

Da in Genehmigungsverfahren nach BlmSchG (vgl. Nr. 151 des oben genannten Kostenverzeichnisses) die Gebühren die Auslagen mit einschließen, waren vorliegend keine besonderen Auslagen gemäß § 9 Abs. 1 HVwKostG zu erheben.

Hinweis:

Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) (Beschluss vom 13. März 1997, Az.: 14 TG 4045/96, S. 14 und 15 des amtlichen Umdruckes) sind Verwaltungskosten als öffentliche Kosten im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzusehen. Somit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs in Bezug auf die Kostenentscheidung. Der Betrag ist zunächst zu zahlen und bei Rechtsfehlerhaftigkeit der Kostenentscheidung von der Behörde zurückzuerstatten.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Kassel
Brüder-Grimm-Platz 1
34117 Kassel

erhoben werden.

Soweit die Klage nur gegen die Kostenentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Rücker)

1.

Die Anlage darf in ihrer wesentlich geänderten Form erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den Beschreibungen, Zeichnungen, statischen Berechnungsunterlagen, Bedingungen und Auflagen dieser Genehmigung ausgeführt ist.

2.

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 BlmSchG), erforderlich sein können.

3.

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung - vgl. § 16 Abs. 1 BlmSchG).

4.

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2) anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BlmSchG).

5.

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BlmSchG).

6.

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BlmSchG widerrufen werden.

Ferner kann der Betrieb der Anlage durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dartun und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BlmSchG).

7.

Auf den Abschnitt „Straftaten gegen die Umwelt“ des Strafgesetzbuches (StGB) und auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wird hingewiesen.

8.

Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen werden oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

9.

Arbeitnehmer, die an oder im Bereich der Anlage beschäftigt werden sollen, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über die durch die Anlage bedingten besonderen Gefahren und über den Gebrauch erforderlicher Schutzeinrichtungen zu belehren. Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Änderungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

Über die Belehrungen sind Niederschriften anzufertigen, die von den Beteiligten zur Bestätigung der Teilnahme zu unterzeichnen sind. Die Belehrungen sind regelmäßig, mindestens ein Mal jährlich zu wiederholen.

10.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich

- des Immissions- und Lärmschutzes - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1;
- des Arbeitsschutzes - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 45.1;
- der Wasserwirtschaft - die Untere Wasserbehörde der Stadt Frankfurt am Main;
- bau- und planungsrechtlicher Belange, sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen - der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main (Bauaufsichtsbehörde, Branddirektion, Stadtentwässerung, Stadtgesundheitsamt, Umweltamt);
- der Altlastenproblematik - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5;
- der Abfallentsorgung - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2.

Anhang 2: Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AllgVwKost O	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl. I S. 763)	12.12.2013 (GVBl. I S. 687)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1515)
ASR	Arbeitsstättenregeln (bis 2010 Arbeitsstättenrichtlinien) = Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur ArbStättV, veröffentlicht u.a. auf der Webseite der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg		
BauGB	Baugesetzbuch	23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)	31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1494)
BauNVO	Baunutzungsverordnung	23.01.1990 (BGBl. I S. 132)	11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1491)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)	31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1491)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)	31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1487)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	02.05.2013 (BGBl. I S. 973)	28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 674)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 676)
11. BImSchV	Emissionserklärungsverordnung	05.03.2007 (BGBl. I S. 289)	02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1074)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung	08.06.2005 (BGBl. I S. 1598)	31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1487)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044)	07.10.2013 (BGBl. I S. 3754)
22. BImSchV	Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft	04.06.2007 (BGBl. I S. 1006)	
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)	31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1536)
DIN-Normen	Normen des Deutschen Instituts für Normung (DIN), veröffentlicht im Beuth Verlag, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin (www.beuth.de)		

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
GewO	Gewerbeordnung	22.02.1999 (BGBl. I S. 202)	31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1514)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. I S. 80)	
HBO	Hessische Bauordnung	15.01.2011 (GVBl. I S. 46)	13.12.2012 (GVBl. I S. 622, 625)
HAGBNat SchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	20.12.2010 (GVBl. I S. 629)	27.06.2013 (GVBl. I S. 458, 470)
HPPVO	Hessische Prüfberechtigten- und Prüf-sachverständigenverordnung	18.12.2006 (GVBl. I S. 745)	13.11.2012 (GVBl. S. 423)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	13.12.2012 (GVBl. I S. 622, 623)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	28.09.2015 (GVBl. I S. 338)
ImSchZuV	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz	26.11.2014 (GVBl. I S. 331)	
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung)	20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)	31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1491)
OwiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl. I S. 602)	10.10.2013 (BGBl. I S. 3786, 3796)
StGB	Strafgesetzbuch	13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1506)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBl. S. 503)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBl. S. 509)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	24.02.2010 (BGBl. I S. 94)	31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1490)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe	16.09.1993 (GVBl. I S. 409)	04.12.2013 (GVBl. I S. 663)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1500)
VwKostO- MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	18.12.2014 (GVBl. S. 2)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1520)